

ZH_OBERGERICHT LC210016 vom 8. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC210016

FR: ZH_OBERGERICHT LC210016 du 8 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LC210016 del 8 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt A._____ (nachfolgend: Kläger) und B._____ (nachfolgend: Beklagte) heirateten am tt.mm.2011. Am tt.mm.2011 kam die gemeinsame Tochter C._____ auf die Welt. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 26. November 2014 wurde die

- 8 - Ehe der Parteien gestützt auf eine am tt. November 2014 getroffene vollständige Vereinbarung geschieden, die Tochter C._____ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen und die Obhut über die Tochter der Beklagten zugeteilt. Die Parteien einigten sich über die Aufteilung der Betreuung der Tochter C._____. Der Kläger wurde ausserdem verpflichtet, für C._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen; die Erziehungsgutschriften sollten der Z._____ angerechnet werden. Letzterer gegenüber wurde der Kläger zu abgestuftem nahehelichen Unterhalt verpflichtet. Ebenfalls wurden eine Anpassung und eine Konkubinatsklausel vereinbart (vgl. Urk. 7/20).

E. 1.1

Die Vorinstanz ging von einem Streitwert von CHF 218'400.- aus (Urk. 98 S. 52 f. Ziff. 2.2. f.). Sie auferlegte die auf CHF 8'995.- festgesetzte Entscheidungsgebühr und die Kosten der Kindsvertreterin und der Mediatorin der Beklagten im Umfang von $\frac{1}{4}$ und dem Kläger im Umfang von $\frac{3}{4}$ und nahm den Kostenanteil des Klägers zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse. Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidungsgebühr (Dispositiv-Ziffer 2) wurde von keiner der Parteien angefochten und ist zu bestätigen.

E. 1.2

Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten werden den Parteien in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). In Bezug auf die Regelung der nichtvermögensrechtlichen Kinderbelange (Obhut und Betreuungsre-

- 64 - gelung) sind die Kosten den Parteien praxismässig zur Hälfte aufzuerlegen, wenn die Parteien gute Gründe für ihre Rechtsstandpunkte hatten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41). Davon ist vorliegend auszugehen. Da die nichtvermögensrechtlichen Kinderbelange im Verhältnis zu den Unterhaltsansprüchen etwa gleich zu gewichten sind, der Kläger mit Bezug auf die Reduktion des Kinderunterhaltes überwiegend unterliegt, jedoch in Bezug auf die Reduktion des nahehelichen Unterhaltes weitgehend obsiegt, erscheint es angemessen, den Parteien die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen. Der Kostenanteil des Klägers ist zufolge der ihm für das erstinstanzliche Verfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorzubehalten ist die Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO.

E. 1.3

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 1.4

Im vorliegenden Sachzusammenhang gilt ein Elternteil als leistungsfähig, wenn er mit seinem eigenen Einkommen seinen Bedarf zu decken vermag und darüber hinausgehend über einen Überschuss verfügt (Urteil 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.2.).

E. 1.5

Bei der Unterhaltsberechnung ist grundsätzlich nach der zweistufig-konkreten Methode vorzugehen (BGE 147 III 265 E. 6.6.). Ausgangspunkt der Bedarfsrechnung stellen die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Kon-

- 39 - kursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 dar (Richtlinien; BGE 147 III 265 E. 7.2.).

E. 1.6

Bei der zweistufigen Methode werden zum einen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt; hierfür sind in erster Linie die effektiven oder hypothetischen Einkommen relevant. Zum anderen wird der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Person ermittelt (sog. gebührender Unterhalt); dieser ist keine feste Grösse, sondern er ergibt sich aus den konkreten Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln. Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen auf die beteiligten Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betriebsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt wird; beim daraus resultierenden Unterhaltsbeitrag sind insbesondere auch die Betreuungsverhältnisse zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7).

E. 1.7

Der Kläger stützt sich für die Klage betreffend Abänderung des Unterhalts auf drei behauptete Veränderungen, die seit dem Scheidungsurteil aufgetreten seien: Sein um mehr als 10% gesunkenes Einkommen, den um mehr als 10% bzw. rund CHF 500.00 gesunkenen Bedarf der Beklagten und von C._____ sowie das aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestiegene bzw. hypothetisch für ein 50%-Pensum anzurechnende höhere Einkommen der Beklagten von behaupteten CHF 3'700.00 netto pro Monat (Urk. 48 S. 20, Urk. 79 S. 4).

E. 1.8

Die Vorinstanz fasste die Grundlagen der finanziellen Vereinbarung zwischen den Parteien gemäss Scheidungsurteil vom 26. November 2014 zutreffend zusammen und führte aus, dass - alle nachfolgenden Beträge pro Monat - von einem Erwerbseinkommen der Beklagten von netto CHF 2'500.- bzw. ab tt.mm.2023 von netto CHF 3'000.- (inkl. Kinderzulagen), und von einem Nettoeinkommen des Klägers von CHF 6'227.- (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen) sowie einem angemessenen Bedarf des Klägers von CHF 3'725.- und der Beklagten zusammen mit der Tochter C._____ in der Höhe von CHF 5'000.- ausgegangen worden sei. Gestützt auf diese Grundlagen habe sich der Kläger zur

Zahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen von CHF 1'200.- bis und mit März 2023 sowie ab - 40 - dann bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung der Tochter C._____ von CHF 1'500.- verpflichtet. Zudem habe sich der Kläger zur Zahlung von nach- ehelichem Unterhalt an die Beklagte in der Höhe von CHF 1'300.- bis und mit März 2023 sowie anschliessend CHF 800.- bis und mit März 2027 verpflichtet. Neben einer Indexierung der Unterhaltsbeiträge sei auch eine Anpassungsklausel vereinbart worden, wonach bei einem CHF 2'500.- bzw. ab tt.mm.2023 einem CHF 3'000.- übersteigenden Einkommen der Beklagten sich der nacheheliche Unterhalt ab dem Folgejahr um 50% des Mehreinkommens vermindere (Urk. 98 S. 41 Ziff. 5.5.).

E. 1.8.1

Das Bundesgericht hat in BGE 144 III 481 das sog. Schulstufenmodell etabliert. Nach diesem ist dem hauptbetreuenden Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50%, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80% und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres einen Vollzeiterwerb zuzumuten (BGE 144 III 481). Grundsätzlich ist diese Regelung auch vorliegend anzuwenden. Da sich die Parteien die Betreuungsaufgaben ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils gleichmässig aufteilen, ist beiden Parteien ab dem Eintritt von C._____ in die Oberstufe ein 90%-Pensum anzurechnen und ihnen ab Vollendung des 16. Lebensjahres von C._____ ein Vollzeiterwerb zuzumuten. Gemäss diesen Vorgaben sind für den Zeitraum ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils drei Phasen zu bilden: Phase 1 (ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils bis zum Eintritt von C._____ in die Oberstufe, d.h. bis 31. August 2023, Phase 2 (1. September 2023 bis zur Vollendung des 16. Altersjahr von C._____, d.h. bis zum tt.mm.2027) und Phase 3 (ab tt.mm.2027).

E. 1.8.2

Ab Umsetzung der alternierenden Obhut mit je hälftigen Betreuungsanteilen, wäre die Beklagte grundsätzlich verpflichtet, ihr Arbeitspensum heraufzusetzen. Die Beklagte hat ursprünglich Anglistik studiert und dann an der Universität gearbeitet. Danach hat sie an einem Institut für Schulevaluation gearbeitet und sich dann im Bereich Erwachsenenbildung weitergebildet. Ebenfalls hat sie eine Weiterbildung zur Sprachkursleiterin im Integrationsbereich gemacht. Gemäss eigenen Angaben hat die Beklagte auch schon Kinder unterrichtet, ist aber nicht Inhaberin eines Lehrpatentes. Ein solches könnte sie allerdings noch nachholen

- 41 - (vgl. Prot. VI S. 22). Angesichts dieser Ausgangslage ist der Beklagten eine angemessene Übergangsfrist bis zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 einzuräumen. In der Phase 1 (Rechtskraft des vorliegenden Entscheides bis und mit August 2023) ist ihr daher das bisher erzielte Einkommen anzurechnen.

E. 1.9

Nachfolgend ist anhand der zweistufigen Methode die finanzielle Situation der Parteien zu ermitteln. 2. Einkommen

E. 2

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26.

April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Beru-

- 10 - fungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dies setzt die genügende Bezeichnung der angefochtenen vorinstanzlichen Erwägungen sowie eine argumentative Auseinandersetzung mit diesen voraus (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3). Insofern erfährt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). Ungeachtet dessen ist die Berufungsinstanz bei der Rechtsanwendung weder an die in den Parteieingaben geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGer 2C_124/2013 vom 25. November 2013, E. 2.2.2; Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm et al., ZPO-Komm., Art. 318 N 21; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, S. 652 N 1507). Die dargelegten Anforderungen an die Begründung einer Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A_580/2015 vom 1.11.2016, E. 2.2, nicht publiziert in BGE 142 III 271).

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 und § 5 Abs. 1 GebV OG auf CHF 5'000.- festzusetzen.

E. 2.1.1

Zum Einkommen des Klägers vom Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Urteilszeitpunkt führte die Vorinstanz aus, dass dieser seit einigen Jahren zu 80% bei der Stiftung D._____ in E._____ arbeite und im Jahr der Klageerhebung, d.h. 2019, sein monatliches Nettoeinkommen CHF 5'740.15 (Urk. 71/2) betragen habe. Das seien monatlich knapp CHF 500.- weniger als im Zeitpunkt der Scheidung gewesen. Zu dieser Einkommensreduktion erwog die Vorinstanz, dass dem Kläger grundsätzlich zu glauben sei, dass er seine frühere Anstellung nach einer Änderungskündigung mit Reduktion seines Pensums auf 50% per 1. September 2017 habe kündigen und eine neue Anstellung habe suchen müssen. Dass der von ihm erwähnte Unfall Auswirkungen auf seine Arbeitsfähigkeit gehabt habe, sei weder behauptet noch ersichtlich. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Kläger trotz spürbarer Einkommenseinbusse seit Herbst 2017 keine (gegebenenfalls aufgrund eines höheren Pensums) besser bezahlte Anstellung gesucht und gefunden habe. Mitte März 2021 etwa habe im Tätigkeitsfeld des Klägers nur schon sein eigener Arbeitgeber auch (leitende) Anstellungen in Zürich und E._____ mit einem Beschäftigungsgrad von bis zu 100% angeboten. Schon mit einer Aufstockung seiner aktuellen Anstellung auf 85% würde der Kläger bereits wieder ein Erwerbseinkommen nahezu in der Höhe desjenigen im Zeitpunkt der Scheidung erzielen können. Dies könne ihm ohne Weiteres zugemutet werden. Die Anforderungen an die Ausschöpfung der Arbeitskraft des Unterhaltsschuld-

- 42 - ners seien durchaus streng: Es werde verlangt (wie dies der Kläger auch gegen- über der einen Mehrverdienst erzielenden Beklagten tue), dass er alles in seiner Macht Stehende tue, um seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, andernfalls könne ihm ein höheres hypothetisches Einkommen angerechnet werden (BGE 137 III 118). Beim 50-jährigen Kläger heisse dies, dass er eine seiner Erfahrung und Stellung sowie seiner Ausbildung und auch seinem durchaus guten Auftreten und seinen zeitlichen Ressourcen angemessene Anstellung zu finden habe. Unter Berücksichtigung dieser Eckwerte sei es ihm ohne Weiteres möglich, ein CHF 6'000.- deutlich übersteigendes Nettoeinkommen zu erzielen (Urk. 98 S. 41 f. Ziff. 5.6.1.).

E. 2.1.2

Der Kläger rügt diese Ausführungen der Vorinstanz und macht geltend, dass aus dem Umstand, dass sein Arbeitgeber leitende Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von bis zu 100% ausgeschrieben habe, nicht geschlossen werden könne, dass es ihm ohne Weiteres zumutbar sei, sein Arbeitspensum von 80% um 5% auf 85% zu erhöhen, so dass er wie zur Zeit der Scheidung wieder in einem - durchaus unüblichen - Pensum von 85% arbeitstätig wäre. Fakt sei, dass er C._____ jeden Freitag betreue, was im Grundsatz schon einmal bedeute, dass er nur an vier Tagen unter der Woche arbeitstätig sein könne. Dass er bei seinem alten Arbeitgeber die zusätzlichen 5% "nebenbei" an diesen vier Arbeitstagen ha- be absolvieren können, sei eher unüblich gewesen und habe von vornherein so nicht von einem künftigen Arbeitgeber erwartet werden können. Er habe eine gute Stelle in einem (üblichen) 80%-Pensum gefunden. Offenkundig könne nicht er- wartet werden und habe nicht erwartet werden können, dass er nur dann eine neue Stelle annehme, wenn er wieder in einem 85%-Pensum, verteilt auf vier Ar- beitstage, arbeiten könne. Vielmehr sei er seiner Pflicht als Unterhaltsschuldner nachgekommen und habe nach seinem Unfall und der teilweisen Arbeitsunfähig- keit schnellstmöglich wieder eine neue Stelle in einem ähnlichen Pensum wie bis- her angetreten. Es liege mithin kein ihm anzulastendes Selbstverschulden vor und die Einkommensreduktion sei auch dauerhaft, da er angesichts der aktuell gelten- den Betreuungsregelung ohnehin nicht in der Lage sei, ein 85%-Pensum zu ab- solvieren. Die Anrechnung eines hypothetischen 85%-Arbeitspensums sei daher nicht gerechtfertigt und es sei vom tatsächlich erzielten Einkommen von

- 43 - CHF 5'645.- netto pro Monat (bis und mit 2019) bzw. CHF 5'570.- netto pro Monat (seit 2020) auszugehen. Somit verdiene er rund CHF 580.- bzw. CHF 660.- weni- ger als im Zeitpunkt der Scheidung (damals seien es CHF 6'227.- netto pro Monat gewesen), so dass die Hürde der 10% Verminderung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen erreicht sei (Urk. 97 S. 21 Rz 32).

E. 2.1.3

Der Kläger hat vor Vorinstanz ausgeführt, dass C._____ seit dem Sommer 2019 die "Tagesschule F._____" besuche (Urk. 30 S. 14), was C._____ in der Anhörung vom 28. August 2019 bestätigt hat (Urk. 20 S. 2). Das Pilotprojekt der Stadt Zürich "Tagesschule F._____" sieht vor, dass alle Kinder von der 1. bis 6. Klasse am Montag- und Freitag-Nachmittag Schule haben (vgl. Urk. 31/8 S. 2). Gemäss dem Stundenplan der Schule G._____ (Urk. 31/9) hat C._____ am Frei- tag bis um 15.10 Uhr Unterricht und kann noch Angebote der Tagesschule bis 16.00 Uhr in Anspruch nehmen. Aufgrund des Stundenplans der Tagesschule weilt C._____ am Freitag und damit am Tag, an dem sie vom Kläger betreut wird, somit bis mindestens um 15.10 Uhr in der Schule, sodass es dem

Kläger möglich ist, am Freitag zusätzlich zu arbeiten. Das Gleiche gilt für den Donnerstag. Da der Mittwoch-Nachmittag zur Zeit noch schulfrei ist, kann der Kläger jede zweite Woche an diesem Halbtage nicht arbeiten.

E. 2.1.4

Mit Blick auf die erwähnte Rechtsprechung, wonach bei wirtschaftlichen Verhältnissen an die Ausnutzung der Erwerbskraft des unterhaltspflichtigen Elternteils besonders hohe Anforderungen zu stellen sind (BGE 137 III 118 E. 3.1), hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass es dem Kläger ohne Weiteres möglich sei, ein CHF 6'000.- deutlich übersteigendes Nettoeinkommen zu erzielen. Für den Zeitraum vom tt.mm.2019 bis zum Beginn der alternierenden Obhut ist beim Kläger von einem hypothetischen Einkommen von CHF 6'000.- auszugehen.

E. 2.1.5

Ab Beginn der alternierenden Obhut bis zum Eintritt von C._____ in die Oberstufen ist dem Kläger das aktuell erzielte Einkommen von gerundet CHF 5'600.- netto anzurechnen. Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zum anrechenbaren 90%-Pensum ab Eintritt von C._____ in die Oberstufe (vgl. E. G. 1.8.1.) und vor dem Hintergrund, dass der Kläger ein höheres Einkommen erzie-

- 44 - len könnte (vgl. vorstehend E. G. 2.1.4.), ist dem Kläger ab dem 1. September 2023 ein Einkommen für 90% entsprechend CHF 6'750.- netto pro Monat anzurechnen.

E. 2.1.6

Mit Vollendung des 16. Altersjahrs von C._____ ist dem Kläger eine volle Erwerbstätigkeit zuzumuten und demgemäss ein Einkommen von CHF 7'500.- netto pro Monat anzurechnen.

E. 2.2

Die Entschädigung für die Vertretung des Kindes gehört zu den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO) und ist im Entscheiddispositiv festzusetzen (Kriech, DIKE-Komm-ZPO, Art. 238 N 8). Die Bemessung der Entschädigung ist bundesrechtlich nicht geregelt. Vielmehr setzen die Kantone die Tarife fest (Art. 96 ZPO). Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Entschädigung für die anwaltliche Kindsvertretung ist im Kanton Zürich die Anwaltsgebührenverordnung (§1 AnwGebV). Die Kindsvertreterin hat eine Entschädigung von CHF 1'491.10 geltend gemacht (Urk. 111). Angesichts des notwendigen Zeitaufwands der Kindsvertreterin und der Schwierigkeit des Falls erscheint die von ihr geltend gemachte und von den Parteien nicht beanstandete Entschädigung angemessen. Für das Studium des vorliegenden Entscheides ist ein Aufwand von einer Stunde zu berücksichtigen. Die Kindsvertreterin ist somit mit einem Betrag von aufgerundet CHF 1'700.- zu entschädigen. Da es sich vorliegend um Gerichtskosten handelt, ist die Kindsvertreterin direkt aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 65 -

E. 2.2.1

Zum Einkommen der Beklagten erwog die Vorinstanz, dass diese im Laufe des Jahres 2020 ein Nettoerwerbseinkommen von CHF 38'945.10 (inkl. Kinderzulagen) erzielt habe, was einem durchschnittlichen Monatseinkommen von CHF 3'070.40 netto exkl. Kinderzulagen entspreche (Urk. 85/1-11). Im Jahr 2018 habe die Beklagte noch ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 2'838.70 und 2019 ein solches von CHF 2'795.10 (je inkl.

Kinderzulagen; Urk. 16/1 und 74/2) erzielt, was den Kläger in den Folgejahren zu Reduktionen des Unterhalts um die Hälfte des Mehreinkommens (exkl. Kinderzulagen) gegenüber CHF 2'500.- berechtigt habe, wovon dieser auch Gebrauch gemacht habe (Urk. 4/16/1-2). Seit Mitte März 2020 sei die Beklagte im Stundenlohn bei der Asyl-Organisation Zürich tätig und habe dabei ein durchschnittliches Monatseinkommen von netto CHF 3'609.70 (exkl. Kinderzulagen; Urk. 85/2-11) erarbeitet. Die seit April 2020 geleisteten 773.13 Stunden innert 10 Monaten dürften sodann im Lehrerberuf gut einem 50%-Pensum entsprechen (Urk. 98 S. 45 Ziff. 5.6.3.).

E. 2.2.2

Diese Ausführungen der Vorinstanz werden vom Kläger nicht bestritten und es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sie nicht zutreffend wären. Mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass die Beklagte seit Mitte März 2020 ungefähr in einem 50%-Pensum erwerbstätig ist. Vergleicht man das so erwirtschaftete Einkommen in der Höhe von monatlich CHF 3'609.70 mit dem gemäss Scheidungsurteil vom 26. November 2014 angerechneten Erwerbseinkommen von CHF 2'500.- bzw. ab tt.mm.2023 in der Höhe von CHF 3'000.- netto,

- 45 - so erwirtschaftet die Beklagte bereits seit März 2020 rund CHF 600.- (exkl. Kinderzulagen) mehr pro Monat als ihr gemäss Scheidungsurteil vom 26. November 2014 ab tt.mm.2023 angerechnet werden.

E. 2.2.3

Wie bereits ausgeführt, wäre der Beklagten ab Umsetzung der alternierenden Obhut mit je hälftigen Betreuungsanteilen grundsätzlich ein höheres Arbeitspensum zuzumuten. Unter Berücksichtigung von allfälligen Schulungen und/oder Weiterbildungen ist ihr eine längere Übergangsfrist bis zum Beginn des neuen Schuljahres Ende August 2023 zu gewähren und ihr daher bis zu diesem Zeitpunkt das bisherige Einkommen anzurechnen.

E. 2.2.4

C._____ wird Ende August 2023 in die Oberstufe eintreten und ab diesem Zeitpunkt ist der Beklagten eine Arbeitstätigkeit von 90% zuzumuten. Ausgehend von einem erzielten Einkommen von CHF 3'600.- für ein Pensum von 50% ist bei einem Arbeitspensum von 90% von CHF 6'480.- netto pro Monat auszugehen, wobei ihr dieses ab dem 1. September 2023 anzurechnen ist.

E. 2.2.5

Mit Vollendung des 16. Altersjahrs von C._____ ist der Beklagten eine volle Erwerbstätigkeit zuzumuten und ihr somit ab dem tt.mm.2027 ein Einkommen von CHF 7'200.- netto pro Monat anzurechnen.

E. 2.3

Auch im Berufungsverfahren erscheint es angemessen, die Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (vgl. vorne E. V.1.2.), wobei der Kostenanteil des Klägers zufolge der ihm für das Berufungsverfahren zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. Vorzubehalten ist die Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO.

E. 2.3.1

Der damals durch einen anderen Rechtsanwalt vertretene Kläger beantragte im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren (FE140710; Urk. 7) mit Eingabe vom 31. Oktober 2014, dass die Betreuungsteile der Parteien bezüglich der gemeinsamen Tochter C._____ zu regeln seien, wobei für den Gesuchsteller (Kläger) mindestens folgende Betreuungszeiten festzulegen seien: Jede zweite Woche von Donnerstag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, sowie während sieben Wochen in den Schulferien (Urk. 7/11 S. 2). Dazu liess er ausführen, dass die gemeinsame elterliche Sorge der Parteien über C._____ im vorliegenden Fall nicht nur auf dem Papier bestehe. Der Gesuchsteller (Kläger) übernehme höhere Betreuungsanteile als in einer klassischen Rollenverteilung. Dies zeige sich daran, dass er seit neun Jahren ein 85%-Arbeitspensum versehe und sich einen vollen Tag pro Woche (nämlich am Freitag) C._____ widme. Dieser sogenannte "Papi-Tag" sei schon während des Zusammenlebens der Parteien beschlossen worden. Der Gesuchsteller habe denn auch schon während der ungetrennten Ehe seine Freizeit fast ausschliesslich mit C._____ verbracht. Entsprechend würde er auch heute noch so gerne noch grössere Betreuungsanteile übernehmen, am liebsten eine alternierende geteilte Obhut mit einem Betreuungsanteil von mindestens 30%. Vor diesem Hintergrund scheine es folgerichtig und selbstverständlich, dass einerseits der "Papi-Tag" von Donnerstag, 18.00 Uhr, bis Freitag, 18.00 Uhr, gerichtlich festgehalten werde, und dass der Gesuchsteller (Kläger) C._____ in Zukunft jede zweite Woche auch noch am Wochenende betreuen könne, d.h. dann durchgehend von Donnerstag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr. Ebenfalls stelle er den Antrag auf sieben Wochen Ferien mit C._____ (Urk. 7/11 S. 3 Ziff. III.1.). Anlässlich der Verhandlung vom 12. November 2014 (Anhörung/Einigungsverhandlung samt Verhandlung über die

- 17 - vorsorglichen Massnahmen) liess der Kläger seine Anträge der Eingabe vom 31. Oktober 2014 wiederholen und wies darauf hin, dass er nur das verlange, was er beantragt habe (Urk. 7 Prot. S. 5).

E. 2.3.2

In der Scheidungsvereinbarung vom 12. November 2014 (Urk. 7/15) beantragten die Parteien dem Gericht, es sei die Obhut für die Tochter C._____ der Z._____ zuzuteilen. Sodann einigten sie sich über die Aufteilung der Betreuung der Tochter C._____ wie folgt: "Betreuung durch den Vater: - bis Ende Juli 2016 an den ungeraden Wochenenden alternierend von Donnerstag-Abend, 18.00 Uhr, bis Samstagabend, 18.00 Uhr sowie von Donnerstagabend, 18.00 Uhr bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, - ab August 2016 an allen ungeraden Wochenenden eines jeden Monats jeweils ab Donnerstagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, - in den übrigen Wochen jeweils von Donnerstagabend, 18.00 Uhr, bis Freitagabend, 18.00 Uhr, - jeweils in geraden Jahren am 24. Dezember und in ungeraden Jahren am 25. Dezember sowie über Neujahr, - in Jahren mit gerader Jahreszahl von Karfreitag bis Ostermontag und in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag, - während 4 Wochen Ferien pro Jahr, davon jeweils höchstens zwei Wochen aneinander. (...) In der übrigen Zeit wird die Tochter von der Z._____ betreut. (...)"

E. 2.3.3

Vergleicht man die von den Parteien vereinbarte heute geltende Betreuungsregelung mit den Anträgen des Klägers im Scheidungsverfahren, so wurden einzig die beantragten sieben Wochen Ferien auf vier Wochen reduziert. Hochgerechnet auf ein Jahr betreut der Kläger

C._____ im Umfang von über 33%. Somit

- 18 - ist die vorinstanzliche Feststellung, dass die in der Vereinbarung getroffene Regelung in Bezug auf den Betreuungsumfang im Wesentlichen dem damaligen Antrag des Klägers entsprochen habe, nicht zu beanstanden. Eine besondere Haltung des Gerichts, wie vom Kläger geltend gemacht, lässt sich daraus nicht ablesen.

E. 2.4

Unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Prozessausgang (vgl. vorne E. V.1.2. f.) erscheint es auch im Berufungsverfahren angemessen, die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Es wird beschlossen: 1. Dem Kläger wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. In Abänderung der Dispositivziffern 3 und 4.2.b. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) wird die Tochter C._____ ab Rechtskraft dieses Entscheids unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt. Der zivilrechtliche Wohnsitz von C._____ befindet sich bei der Beklagten. 2. In Abänderung der Dispositivziffer 4.2.c. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) werden die Betreuungsanteile der Parteien ab Rechtskraft dieses Entscheids wie folgt festgelegt: - Die Beklagte betreut C._____ jeweils in den geraden Kalenderwochen von Freitag, Schulschluss, bis zum Mittwoch der darauffolgenden ungeraden Kalenderwoche, 18:00 Uhr, und in ungeraden Kalenderwochen von Sonntag,

- 66 - 18:00 Uhr, bis zum darauffolgenden Dienstag der geraden Kalenderwoche, Schulschluss. - Der Kläger betreut C._____ jeweils in den geraden Kalenderwochen von Dienstag, Schulschluss, bis Freitag, Schulschluss, und in den ungeraden Kalenderwochen von Mittwoch, 18:00 Uhr, bis Sonntag, 18:00 Uhr. - Der Kläger betreut C._____ jeweils in den geraden Jahren am 24. Dezember und in ungeraden Jahren am 25. Dezember sowie über Neujahr und in Jahren mit gerader Jahreszahl von Karfreitag bis Ostermontag und in Jahren mit ungeraden Jahreszahl von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag. An den übrigen Feiertagen wird C._____ von der Beklagten betreut. - Dem Kläger und der Beklagten wird das Recht eingeräumt, mit C._____ je vier Wochen Ferien pro Jahr zu verbringen, und zwar mindestens eine Woche und maximal zwei Wochen am Stück. - Der Kläger und die Beklagte haben sich über den Bezug von Ferien mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Kläger in Jahren mit ungerader Jahreszahl und der Beklagten in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich Ferienbezug zu. - Abweichende Regelungen der Betreuungsanteile, Ferien und Feiertage nach gegenseitiger Absprache der Eltern von C._____ bleiben vorbehalten. 3. In Abänderung der Dispositivziffer 4.3. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) werden die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten den Parteien ab Rechtskraft dieses Entscheids je zur Hälfte angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betreffenden Ausgleichskassen über diese Regelung zu informieren. 4. In Abänderung der Dispositivziffer 4.4. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Ge-

- 67 - schäfts-Nr. FE140710) wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten an den Unterhalt und die Erziehung der Tochter C._____ folgende Kinder- bzw. Volljährigenunterhaltsbeiträge, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen: CHF 940.- ab Rechtskraft dieses Entscheids bis 31. August 2023 CHF 375.- ab 1. September 2023 bis tt.mm.2027 CHF 340.- ab tt.mm.2027 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung von C._____. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange C._____ im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. 5. In Abänderung der Dispositivziffer 4.5.a)-c) des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) wird die Pflicht des Klägers zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte mit Wirkung ab Rechtskraft dieses Entscheids aufgehoben. 6. In Abänderung der Dispositivziffer 4.5.d) des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) werden die Grundlagen zur Festsetzung der Unterhaltsbeiträge vorstehend wie folgt festgehalten: - Erwerbseinkommen des Klägers (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): CHF 5'600.- netto ab Rechtskraft dieses Entscheids bis 31. August 2023 CHF 6'750.- netto ab 1. September 2023 bis tt.mm.2027 (hypothetisch) CHF 7'500.- netto ab tt.mm.2027 (hypothetisch)

- 68 - - Erwerbseinkommen der Beklagten (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): CHF 3'600.- netto bis 31. August 2023 CHF 6'480.- vom 1. September 2023 bis tt.mm.2027 (hypothetisch) CHF 7'200.- ab tt.mm.2027 (hypothetisch) - Einkommen C._____ (Kinderzulagen) CHF 200.- bis 30. April 2023 CHF 250.- ab 1. Mai 2023 - Vermögen Kläger: CHF 12'000.- - Vermögen Beklagte: CHF 90'000.- - Bedarf des Klägers: CHF 3'620.- (bis 31. August 2023) CHF 3'704.- (1. September 2023 bis tt.mm.2027) CHF 4'120.- (ab tt.mm.2027) - Bedarf C._____ beim Kläger: CHF 827.- - Bedarf der Beklagten: CHF 3'435.- (bis 31. August 2023) CHF 3'523.- (1. September 2023 bis tt.mm.2027) CHF 3'809.- (ab tt.mm.2027) - Bedarf C._____ bei der Beklagten: CHF 1'091.- (bis 31. August 2023) CHF 1'738.- (1. September 2023 bis tt.mm.2027) CHF 1'770.- (ab tt.mm.2027). 7. In Abänderung der Dispositivziffer 4.6. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) wird der Teuerungsausgleich wie folgt angepasst: Die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 4.4. basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand En-

- 69 - de Oktober 2022 von 104,6 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2024, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$ Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositiv-Ziffer 4.4. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende Oktober 2022, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 8. Im übrigen Umfang wird die Berufung abgewiesen.

E. 2.4.1

Der Kläger führt in seiner Berufung aus, dass die Vorinstanz zutreffend wiedergebe, dass grundsätzlich sämtliche Voraussetzungen für die Anordnung

- 19 - einer alternierenden Obhut mit wechselnder Betreuung gegeben seien. Zwar sei es zutreffend, dass diese Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt der Scheidung vorgelegen hätten. Anders als damals habe sich heute aber eine hälftige Aufteilung der Kinderbetreuung bei getrenntlebenden Eltern als Regelfall etabliert, die nur dann nicht angeordnet werde, wenn konkrete Gründe dagegen sprechen würden (vgl. Urteile BGer 5A_629/2019 vom 13. November 2020 und BGer 5A_367/2020 vom 19. Oktober 2020). Insofern gingen die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers im vorinstanzlichen Verfahren nicht am Thema eines Abänderungsverfahrens vorbei. Er habe nie ausgeführt, dass all diese Umstände den Abänderungsgrund bildeten. Dem Kläger sei lediglich klar, dass neben einem Abänderungsgrund auch sämtliche anderen Voraussetzungen für die Anordnung einer alternierenden Obhut mit hälftiger Betreuung gegeben sein müssten, weshalb er diese dargelegt habe. Offenkundig sei der vorliegende Fall indes einer, der mit der aktuell geltenden Rechtsprechung ohne Weiteres zur Anordnung der alternierenden Obhut mit hälftiger Betreuung beider Elternteile geführt hätte, zumal auch aus Sicht der Vorinstanz keinerlei Gründe vorlägen, die dagegen sprechen würden. Stattdessen scheue es indes die Vorinstanz nicht, bereits an dieser Stelle zu wiederholen, dass der Kläger bereits über überdurchschnittliche Besuchs- bzw. Betreuungskontakte zu C._____ verfüge. Diese Haltung des Gerichts sei in der heutigen Zeit, in welcher sogar das Bundesgericht klar festhalte, dass die alternierende Obhut die Regel sein solle und davon nur abgewichen werden dürfe, wenn es für das Kind aus besonderen Gründen schädlich wäre, äusserst befremdlich und zeige, dass das zuständige Gericht hier im traditionellen Familienmodell gefangen sei, wonach der Vater dankbar und zufrieden sein solle, wenn er seine Kinder mehr als nur alle zwei Wochenenden sehen dürfe (Urk. 97 S. 10 f. Rz 11).

E. 2.4.2

Der Kläger nimmt mit diesen Ausführungen keinen Bezug auf die vorinstanzlichen Erwägungen zur Abänderungsklage und zur Anpassung einer Scheidungsvereinbarung (Urk. 98 S. 26 Ziff. 4.2.1.). Wie die Beklagte zu Recht geltend macht (Urk. 103 S. 9 zu Rz 11), hat die Rechtsprechung zur alternierenden Obhut geändert. Nicht geändert haben sich die rechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung zur Abänderung eines Scheidungsurteils, das auf einer umfassenden

- 20 - Vereinbarung der Parteien beruht. Gestützt auf diese Grundlagen und nach sorgfältigen Erwägungen hat die Vorinstanz ihr Urteil gefällt und es kann keine Rede davon sein, dass sie in einem traditionellen Familienmodell gefangen ist. Die vom Kläger zitierten Entscheide beziehen sich zudem nicht auf Abänderungsverfahren, sondern es geht darin um die erstmalige Regelung der Obhut im Rahmen einerseits einer Trennung von unverheirateten Eltern (Urteil BGer 5A_629/2019 vom 13. November 2020) und andererseits einer gerichtlichen Regelung des Getrenntlebens von verheirateten Eltern (Urteil BGer 5A_367/2020 vom 19. Oktober 2020).

E. 2.4.3

Der Kläger macht weiter geltend, dass die Vorinstanz den Fokus in der Begründung der Klageabweisung darauf lege, dass entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Abänderungsgrund mit Bezug auf Betreuungsanteile nur dann vorliegen solle, wenn

die Beibehaltung der geltenden Regelung für das Kind nachteilig sei bzw. sogar eine Kindwohlgefährdung darstelle. Bei genauerer Betrachtung der von der Vorinstanz angeführten Entscheide stelle man jedoch fest, dass diese Rechtsprechung für den vorliegenden Fall nicht relevant sein könne respektive die Hürden für eine Abänderung der Betreuungsanteile viel weniger hoch sein müssten. Er habe dies bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingehend dargelegt (Urk. 97 S. 11 Rz 12). Unter Hinweis auf BGer 5A_428/2014 vom 22. Juli 2014, welcher von der Vorinstanz zitiert wird, macht der Kläger geltend, dass es sich vorliegend keineswegs rechtfertigen würde, das Kriterium der Stabilität und der Kontinuität über alle anderen Kriterien zu stellen, zumal unbestrittenermassen keine fragile Situation bestehe und auch eine Ausdehnung seiner Betreuungsanteile keinen Abbruch der vorhandenen Stabilität und Kontinuität für C._____ zur Folge hätte. C._____ würde lediglich in einem grösseren Umfang als bisher von ihrem Vater betreut werden, so wie sie sich dies wünsche. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der erwähnte Bundesgerichtsentscheid mittlerweile rund sieben Jahre alt sei und in der Zwischenzeit weitere - auch von der Vorinstanz angeführte - Entscheide gefällt worden seien, die keine Gefährdung des Kindeswohls als Grund für eine Abänderung verlangten. Es müsse also insofern davon ausgegangen werden, dass der Grundsatz ("ändern nur wenn nötig") nicht ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung entspreche, in jedem Fall - 21 - aber nicht auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden könne (Urk. 97 S. 12 Rz 14).

E. 2.4.4

Entgegen den Ausführungen des Klägers geht die Vorinstanz nicht davon aus, dass es schädlich wäre für C._____, die Betreuungsanteile des Klägers auszubauen, sondern sie geht davon aus, dass mit der Beibehaltung der geltenden Regelung das Wohl von C._____ gewahrt ist.

E. 2.5

Der Kläger nennt als hauptsächlichen Abänderungsgrund den Wunsch von C._____, die am 8. November 2018 zum ersten Mal ihm gegenüber geäussert habe, dass sie gleich viel von ihren Eltern betreut werden möchte (Urk. 30 S. 10 Rz 16).

E. 2.6

Unter Hinweis auf die Kinderanhörung vom 28. August 2019 (Urk. 20) er- wog die Vorinstanz, dass C._____ selber zunächst ausgeführt habe, sie könne sich nicht mehr daran erinnern, mit ihrem Vater darüber gesprochen zu haben, mehr Zeit mit ihm zu verbringen. Auf weiteres Befragen habe sie angeblich nicht mehr wissen wollen, was sie genau besprochen hätten. Schliesslich solle es eine gemeinsame Idee von ihr und ihrem Vater gewesen sein. Darüber gesprochen hätten sie vor ein bis zwei Wochen, davor sei dies nie der Fall gewesen. Es sei offensichtlich, dass C._____ sehr verunsichert gewesen sei, was sie zu diesem Thema sagen solle und dürfe. Und es werde nachvollziehbar, wenn die Beklagte aufgrund dieses Aussageverhaltens von C._____ in der Kinderanhörung die Vermutung geäussert habe, dass das Kind vom Kläger, der diesen behaupteten Kinderwunsch schon im Herbst 2018 erstmals gehört haben wolle, während längerer Zeit beeinflusst worden sei. Bewiesen oder auch nur beweisbar sei dies allerdings nicht. Soweit C._____, welche nach der Darstellung des Klägers, der Kindesvertre- terin wie auch nach dem vom Gericht gewonnenen Eindruck durchaus schon als - jedoch stets gemessen an ihrem Alter von noch nicht einmal 10 Jahren - relativ reif und mit einem guten Zeitgefühl ausgestattet

erscheine, in der Anhörung konkrete Angaben gemacht habe, lasse sich immerhin erstellen, dass sie offenbar erst etwa zwei Wochen vor der Kinderanhörung - und damit lange nach der Klageeinleitung - sich erstmals für sie erinnerungswürdig und damit bewusst mit dem Kläger über eine Erhöhung seines Betreuungsanteils unterhalten habe. Dies wie

- 22 - auch der Umstand, dass es "eine gemeinsame Idee" (oder wie der Kläger ausführe, man habe im November 2018 "gemeinsam überlegt", wie man den Wunsch von C._____ in die Wirklichkeit umsetzen könne; Urk. 30 S. 10) gewesen sein sollte, deute nicht eben auf einen seit langer Zeit bestehenden, dringenden und letztlich im Falle eines Negativentscheides durch das Gericht das Kindeswohl beeinträchtigenden Wunsch von C._____ hin - was auch gegen die Notwendigkeit der Berücksichtigung eines allenfalls von einem Elternteil induzierten Willens spreche (vgl. Kindsvertreterin in Urk. 44 S. 7). Auch wolle C._____ nie mit der Beklagten über diesen Wunsch gesprochen haben, woran sich auch im Laufe des vorliegenden Verfahrens offenbar nichts geändert habe. Zwar könne dies durchaus daran liegen, dass C._____ ihre Z._____ nicht traurig machen wolle, doch hätte von einem - wie der Kläger ausführe - sehr selbständigen Kind erwartet werden dürfen, dass es über dieses Thema auch mit dem anderen Elternteil spreche, wenn es sich mit der seit dem Jahr 2016 geltenden Regelung der Betreuung erheblich unwohl gefühlt hätte. Im Resultat ergebe sich, dass jedenfalls im Zeitpunkt der Anhörung von C._____ keine das Kindeswohl beeinträchtigenden Auswirkungen der Betreuungsregelung gemäss Scheidungsurteil bestanden hätten. Angesichts der von der Kindsvertreterin gestellten und begründeten Anträge könnte sich an diesen Erkenntnissen allerdings im Laufe des vorliegenden Verfahrens etwas geändert haben. Dem sei weiter nachzugehen (Urk. 98 S. 31 f. Ziff. 4.4.6.).

E. 2.6.1

Der Kläger beanstandet diese Ausführungen der Vorinstanz und führt aus, entgegen der offensichtlichen Auffassung der Vorinstanz sei C._____ bei ihrer Willensbildung, gleich viel Zeit mit ihm wie mit der Beklagten verbringen zu wollen, nicht von ihm beeinflusst worden. Er könne sich so gut an den Tag des 8. November 2018 erinnern, da er sich natürlich sehr über diese Willensäußerung von C._____ gefreut und dies deshalb in seiner Agenda vermerkt habe. Der Umstand, dass C._____ an der Kinderanhörung ausgeführt habe, dass sie erst vor ein bis zwei Wochen mit ihrem Vater darüber gesprochen habe und vorher nie, stimme zwar nicht, zeige aber auf, dass es eben nicht etwas gewesen sei, dass der Kläger ständig mit C._____ thematisiert habe. Andernfalls hätte sie gegenüber der Vorinstanz sicherlich ohne Weiteres gesagt, dass es die Idee des Klägers gewesen sei und dieser dies immer wieder thematisiere. Jedenfalls komme die Vo-

- 23 - rinstanz immerhin selber zur Auffassung, dass eine Beeinflussung C._____s durch den Kläger weder bewiesen noch beweisbar sei (Urk. 97 S. 15 Rz 20).

E. 2.6.2

Mit der Vorinstanz sind die Antworten von C._____ als glaubhaft zu werten. Wenn die Vorinstanz nach einer entsprechenden Würdigung zum Schluss kommt, dass der vom Kläger behauptete Wunsch von C._____ jedenfalls im Zeitpunkt der Kinderanhörung noch nicht genügend lange bestanden habe und auch nicht dringend gewesen sei und dass jedenfalls im Zeitpunkt der Anhörung von C._____ keine das Kindeswohl beeinträchtigende Auswirkung der Betreuungsregelung gemäss Scheidungsurteil bestanden habe (Urk. 98 S.

31 f. Ziff. 4.4.6.), so ist dies nicht zu beanstanden.

E. 2.6.3

Der Kläger macht weiter geltend, dass das Wohl von C._____ gefährdet sei, wenn ihrem Wunsch nach mehr Zeit mit ihrem Vater nicht entsprochen werde, zumal ihr somit die Möglichkeit genommen werde, sich nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu entfalten. Mit diesem Argument habe sich die Vorinstanz indes nicht auseinandergesetzt. Offenkundig erreiche dies aber die Schwere der vom Bundesgericht geforderten Gefährdung des Kindeswohls, wenn dieses im gleichen Atemzug sage, es seien keine besonders schweren Voraussetzungen zu erfüllen. In jedem Fall aber sei aufgrund des Wunsches von C._____ eine Änderung der bestehenden Betreuungsregelung angezeigt, da nur auf diese Weise das Wohl von C._____ gewahrt werden könne (Urk. 97 S. 13 Rz 16).

E. 2.6.4

Entgegen diesem Vorbringen des Klägers hat sich die Vorinstanz mit der Frage des Wohls von C._____ auseinandergesetzt und dazu festgehalten, dass es zwar zutreffe, dass dem Kinderwunsch bei der Regelung des Besuchsrechts Beachtung zu schenken sei und ein solcher Wunsch sogar dazu führen könne, dass eine bestehende Regel abgeändert werden müsse. Dies sei dann der Fall, wenn die Beibehaltung der geltenden Regelung das Wohl des Kindes ernsthaft zu gefährden drohe. Vorliegend sei dies jedoch nicht der Fall, zumal der Wille des Kindes nicht mit dem Kindeswohl gleichgesetzt werden dürfe (BGer 5A_266/2017 vom 29. November 2017; Urk. 98 S. 35 Ziff. 4.5.).

- 24 -

E. 2.6.5

Der Kläger rügt weiter, es sei nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz die Haltung vertreten könne, es liege kein dringender und letztlich im Falle eines Negativentscheides durch das Gericht das Kindeswohl beeinträchtigender Wunsch von C._____ vor, was gegen die Notwendigkeit der Berücksichtigung eines allenfalls von einem Elternteil induzierten Willens spreche. Für C._____ sei im vorinstanzlichen Verfahren eine Kindsvertreterin bestellt worden, deren Aufgabe es sei, nicht in erster Linie subjektive Standpunkte zu vertreten, sondern das objektive Kindeswohl zu ermitteln und zu dessen Verwirklichung beizutragen. Dass die Haltung der Kindsvertreterin, die eine hälftige alternierende Obhut befürworte, deckungsgleich sei mit dem Willen von C._____, sei "Zufall", zumal es gerade nicht die Aufgabe der Kindsvertreterin gewesen sei, einfach den Willen von C._____ wiederzugeben, was ihr die Vorinstanz korrekterweise auch nicht vorwerfe. Vielmehr sei die Vorinstanz ohne sachliche und nachvollziehbare Gründe von den Anträgen der Kindsvertreterin abgewichen. Die Vorinstanz vertrete somit - ohne dies jedoch näher zu begründen und entgegen der Ansicht der Kindsvertreterin - die Haltung, dass es schädlicher wäre für C._____, die Betreuungsanteile des Klägers auszubauen als den Willen von C._____, der gemäss der eigenen Auffassung der Vorinstanz weder bewiesenermassen noch beweisbar von einem Elternteil induziert sei, nicht zu berücksichtigen. Diese Auffassung sei absurd, zumal die Vorinstanz dies einzig daran aufhänge, dass der Wille bei C._____ nicht gefestigt und dauerhaft sei, weil sie im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nicht diesen Anschein gemacht habe (Urk. 97 S. 15 f. Rz 21).

E. 2.6.6

Die Vorinstanz hat die Anträge und die diesbezügliche Begründung der Kindsvertreterin zutreffend wiedergegeben (Urk. 98 S. 22 f. Ziff. 3.3.1.-3.3.2.) und ist, soweit notwendig, auf diese eingegangen (Urk. 98 S. 32 Ziff. 4.4.7.). Ergänzend ist anzufügen, dass die Kindsvertreterin in ihrer Eingabe vom 12. Februar 2020 festhielt, dass die Eruiertung des von C._____ geäusserten Willens ohne psychologische Sachverständige nicht möglich sei. Der Beizug einer Fachperson wäre hier jedoch unverhältnismässig. C._____ habe eine gute Beziehung zu ihrem Vater und verbringe regelmässig Zeit mit ihm. Was also sei die weniger schädliche Alternative für ihr Wohl: ihren geäusserten Wunsch nicht zu berücksichtigen oder eine Ausweitung der Betreuungsanteile beim Vater zu gewähren?

- 25 - (Urk. 44 S. 7). Diese Ausführungen der Kindsvertreterin illustrieren, dass der Wunsch von C._____ nicht wirklich eruiert werden konnte, was auch die Vorinstanz so feststellte.

E. 2.7

Die Vorinstanz erwog weiter, dass C._____ anlässlich ihrer Anhörung schüchtern und zurückhaltend gewesen sei. Auf das Thema der Betreuungsregelung angesprochen habe sie nervös gewirkt und sehr darauf bedacht, was sie sage (Urk. 20 S. 2). Diesen Eindruck habe sie auch auf die Kindsvertreterin (Urk. 44 S. 3) gemacht, welche zudem Indikatoren für einen Loyalitätskonflikt zitiert habe (Urk. 76 S. 2, vgl. auch Urk. 44 S. 7), vor welchem Umstand der Kläger offenbar die Augen verschliesse (Urk. 48 S. 13). Ein solcher Loyalitätskonflikt trete oft dann auf, wenn die Eltern um die Gunst des Kindes konkurrierten. Die Idee für eine "gerechtere" Aufteilung der Betreuung habe die damals achtjährige C._____ nach eigener Auffassung erst zwei Wochen vor ihrer Anhörung gemeinsam mit ihrem 48-jährigen Vater entwickelt. Der Kläger sehe dies - wie auch andere Angaben von C._____, die nicht mit seiner Darstellung übereinstimmten - bekanntlich anders (Urk. 98 S. 32 Ziff. 4.4.7.).

E. 2.7.1

Mit diesen Erwägungen der Vorinstanz zum - auch von der Kindsvertreterin thematisierten - Loyalitätskonflikt von C._____ setzt sich der Kläger in dem Sinne auseinander, als dass er die Beklagte letztlich dafür verantwortlich macht, dass ein solcher besteht. So führt er dazu aus, dass die Beklagte nicht wolle, dass er gleich viel Betreuungszeit mit C._____ bekomme wie sie selber, was auch C._____ mittlerweile mitbekommen habe. Schliesslich sei ihr entsprechender Wunsch bisher nicht erfüllt worden, obwohl auch der Kläger dies wolle. Mit anderen Worten könne es nur an der Beklagten liegen. Schliesslich solle die Beklagte C._____ direkt gesagt haben, dass "Männer zum Zahlen da seien", als C._____ ihr gegenüber den Wunsch geäussert habe, gleich viel Zeit mit beiden Elternteilen verbringen zu wollen. Logischerweise versuche ein Kind nach so einer Antwort nicht noch einmal, Anliegen mit der Z._____ zu besprechen (Urk. 97 S. 16 Rz 22).

E. 2.7.2

Die Behauptung, dass die Beklagte eine solche Äusserung gegenüber C._____ gemacht haben soll, ist neu. Sie bestätigt aber im Ergebnis, was die Vorinstanz festgestellt hat, nämlich dass der Kläger sich herablassend über die Be-

- 26 - klagte äussert, und dies, obwohl er keine sichere Kenntnis davon hat, dass die Beklagte diese Aussage tatsächlich getätigt hat. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, schafft er damit, selbst wenn solche Äusserungen nicht vor C._____ vorgetragen werden, eine für die Bindungstoleranz ungünstige Stimmung, welche dem Kind, seinem Wohl und

auch dessen Urvertrauen gegenüber beiden Eltern- teilen schadet (Urk. 98 S. 33 Ziff. 4.4.7.).

E. 2.7.3

In diesem Zusammenhang rügt der Kläger die vorinstanzliche Würdigung seiner Nachricht an die Kindsvertreterin nach Scheitern der Mediation. Diese Nachricht sei von der Vorinstanz komplett falsch interpretiert worden. Offenkundig habe er damit gemeint, dass die Zeit, welche C._____ und er wegen fort dauern- der Nicht-Umsetzung einer hälftigen alternierenden Obhut nicht miteinander ver- bringen könnten, verloren sei und ihnen nicht zurückgegeben werden könne. Mit "ihrem anderen Umfeld" habe er logischerweise sein Umfeld im Unterschied zum Umfeld der Beklagten gemeint. Mitnichten habe er gemeint, dass die Zeit, die C._____ im Umfeld der Beklagten verbringe, verlorene Zeit sei. Dass, wie von der Vorinstanz ausgeführt, diese Nachricht "herablassende Äusserungen und Mei- nungen über den angeblichen Erziehungs- und Betreuungsstil des anderen El- ternteils" beinhalten solle, sei falsch und nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz habe damit den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt (Urk. 97 S. 16 f. Rz 23).

E. 2.7.4

In der E-Mail-Nachricht vom 26. Oktober 2020 an die Kindsvertreterin schrieb der Kläger das Folgende (Urk. 81/2): "Sehr geehrte Frau Z._____ Meinerseits habe ich bezüglich der Fortsetzung der Hauptverhandlung leider auch noch nichts ge- hört. C._____ und ich durften aber ein schönes Wochenende zusammen geniessen. Gerade gestern hat mir C._____ mitgeteilt, dass sie gerne wieder mit Ihnen ein Gespräch hätte. C._____ weiss über den Ausgang der Mediation bescheid und sie war sichtlich enttäuscht, dass ihr Anliegen vielleicht noch nicht wie erhofft, schon bald gelebt werden kann. Die verlorene Zeit mit ihrem anderen Umfeld kann ihr leider niemand zurückgeben.

- 27 - (...)"

E. 2.7.5

Der zitierte Satz könnte, wenn er für sich alleine stehen würde, tatsächlich verschieden interpretiert werden. Im Gefüge der ganzen Nachricht, in welcher der Kläger von C._____ und sich spricht und dass sie zusammen ein schönes Wo- chenende hätten geniessen können, mutet es indes merkwürdig an, dass er sich dann als "ihr anderes Umfeld" bezeichnen würde. Die Interpretation der Vo- rinstanz ist damit nicht völlig abwegig. Sie ist aber letztlich nicht ausschlagge- bend, zumal die Vorinstanz auch die weiteren Umstände, wie zum Beispiel das Umfeld der Parteien, in ihre Würdigung miteinbezog. So hat sie darauf hingewie- sen, dass entgegen der Darstellung des Klägers es deshalb im weiteren Zusam- menhang auch nicht irrelevant (aber doch unbestritten geblieben) sei, wenn of- fenbar das Verhältnis auch zwischen den Eltern des Klägers und der Beklagten deutlich getrübt sei. Unter diesen Umständen erstaune es auch nicht, wenn C._____ bewusst bei beiden Eltern nichts betreffend den andern Elternteil berich- te - der Grund könne nur darin liegen, unangenehme Situationen für sie sowie all- fällige neue Konfliktpunkte zwischen den Eltern zu vermeiden. Auch das kontras- tiere wiederum stark mit der Ansicht des Klägers, mit ihr im Rahmen einer offenen Beziehung sehr offen und transparent zu sprechen und ihr Raum zu geben, Ängs- te und Sorgen mit ihm zu teilen. Und wenn er noch unbelegt anfüge, dass C._____ dies bei der Beklagten anders erlebe, so frage sich, ob er dies bloss vermute bzw. woher er dies wissen wolle. Als Resultat ergebe sich, dass C._____ vorab beim Kläger in einem Klima lebe, das dem anderen Elternteil abspreche, ih- rem

Wohlergehen förderlich zu sein (Urk. 98 S. 33).

E. 2.7.6

Der Kläger rügt auch diese Ausführungen der Vorinstanz und macht geltend, dass sich die Vorinstanz auf offenkundig unbelegte Behauptungen der Beklagten stütze. Es erhellte denn auch nicht, inwieweit dies für das vorliegende Verfahren von Relevanz sein solle. Auf jeden Fall handle es sich um eine aufgebauerte Sache, gehe es letztlich einzig darum, dass die Z._____ des Klägers der Beklagten einmal nicht die Hand habe reichen wollen (Urk. 97 S. 17 Rz 24).

E. 2.7.7

Vor Vorinstanz machte die Beklagte zur Kommunikation zwischen den Parteien geltend, dass sich die Familie des Klägers vollständig von ihr abgewendet

- 28 - habe und die Z._____ des Klägers und damit Grossmutter von C._____ sie nicht mehr grüsse (Urk. 40 S. 9). Der Kläger liess dazu im Rahmen der Hauptverhandlung vom 11. Juni 2020 ausführen, es erhellte nicht, was das Verhältnis zwischen den Grosseltern von C._____ und der Beklagten vorliegend für eine Relevanz für die Frage haben solle, ob C._____ künftig mehr von ihm betreut werde solle (Urk. 48 S. 8).

E. 2.7.8

Wie die Vorinstanz richtig festhielt, hat der Kläger diese Behauptung der Beklagten nicht bestritten. Wenn die Vorinstanz aufgrund dessen zum Schluss kommt, dass C._____ vorab beim Kläger in einem Klima lebe, das dem andern Elternteil abspreche, ihrem Wohlergehen förderlich zu sein, ist dies nicht zu beanstanden.

E. 2.8

Die Vorinstanz erwog weiter, dass der Kläger bestreite, auf C._____ eingewirkt zu haben, um bei ihr den Wunsch zu erzeugen, gleich viel Zeit bei beiden Eltern zu verbringen. Er wolle sich darüber gefreut haben und sich zusammen mit seinem Umfeld tagesgenau gemerkt haben, wann C._____ diesen Wunsch geäussert haben solle. Andererseits habe er nie geltend gemacht, auch nur einen Versuch unternommen zu haben, C._____ verständlich zu machen, dass ihre Betreuungssituation auf einer Vereinbarung der Eltern beruhe, welche nicht nur weitgehend seinen Anträgen bei der Scheidung entsprochen, sondern mit welcher er sich auch einverstanden erklärt habe. Genau dies, die Schaffung von Akzeptanz und nicht das Pflegen einer zumindest unterschwelligeren Aversion gegen die Beklagte, wäre unter den gegebenen Umständen jedoch zur Förderung der Bindung zwischen C._____ und den beiden Eltern sowie zur Erzeugung von Stabilität und Kontinuität eine prioritäre Aufgabe gewesen. Das gelte auch heute und dann noch, wenn C._____ seit der Scheidung sechs Jahre älter und selbständiger geworden sei, was indessen stets absehbar gewesen sei und daher für sich keinen Abänderungsgrund bilde (Urk. 98 S. 33 f.).

E. 2.8.1

Der Kläger führt in diesem Zusammenhang aus, dass er durchaus (auch) bemüht gewesen sei, insofern Stabilität und Kontinuität für C._____ zu schaffen, als diese bereits im Jahr 2018 ihm gegenüber mehrfach geäussert habe, dass sie nach der Betreuungszeit beim Vater nicht mehr zur Z._____ zurückwolle. Er habe

- 29 - dann C._____ jeweils davon überzeugt, dass die geltende Regelung vorsehe, dass C._____ nun zur Z._____ gehe und dass diese Regelung einzuhalten sei (Urk. 97 S. 17 f. Rz

25).

E. 2.8.2

Mit diesen neuen Ausführungen setzt sich der Kläger aber nicht wirklich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, insbesondere mit der Argumentation, dass der Kläger nie geltend gemacht habe, dass er versucht habe, C._____ verständlich zu machen, dass die Betreuungssituation zwischen den Eltern, also ihm und der Beklagten, vereinbart worden sei und damit auch sein Einverständnis dazu vorgelegen habe (Urk. 98 S. 33 f.). Abgesehen davon sind Situationen wie die vom Kläger geschilderte nicht aussergewöhnlich und sollte es in solchen eine Selbstverständlichkeit sein, dass der im fraglichen Zeitpunkt betreuende Elternteil - spezielle Konstellationen wie beispielsweise Krankheit des Kindes vorbehalten - auf die Einhaltung der geltenden Regelung besteht.

E. 2.9

Die Vorinstanz erwog weiter, es möge also sein, dass C._____ als bei Klageeinreichung acht- und heute bald zehnjähriges Kind entwicklungsbedingt durchaus besser in die Lage gekommen sei, sich eine Meinung zu bilden und ihre aktuellen Wünsche zu äussern. All dies werde aber von ihrem beschriebenen Umfeld mitgeprägt. Richtigerweise bleibe daher der Wille des Kindes in diesem Gefüge verschiedener Aspekte doch stets nur eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr. Dabei sei schliesslich auch das Alter des Kindes bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer und insbesondere stabiler Willensbildung zu berücksichtigen, von welcher Fähigkeit nach der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen sei (mit Verweis u.a. auf BGer 5A_875/2017 vom 6. November 2018). Gerade im Streitfall blieben die Willensbekundungen des Kindes dann immer nur ein Element der richterlichen Entscheidungsfindung und bestehe kein freies Wahlrecht des Kindes, wo und bei wem es leben wolle. Vorliegend ergebe sich daher, dass C._____ noch in einem Alter sei, in welchem nicht zweifelsfrei von einer durchwegs autonomen und stabilen Willensbildung ausgegangen werden könne, zumal die Eltern über den Umfang ihrer jeweiligen Betreuung im Streit lägen. Da nach dem Gesagten seit Klageeinleitung keine wesentlichen Änderungen oder Erkenntnisse er-

- 30 - sichtlich seien, bleibe es dabei, dass die derzeit gelebte Betreuung von C._____ jedenfalls ihr Wohl nicht mehr gefährde als eine von C._____ im Wesentlichen hauptsächlich als "gerechter" empfundene Änderung dieser Situation (Urk. 98 S. 34 f.).

E. 2.10

Gemäss Eingabe der Kindsvertreterin vom 10. Juni 2022 habe C._____ ihr gegenüber im persönlichen Gespräch vom 3. Juni 2022 bekundet, dass das langandauernde Verfahren für sie sehr belastend sei und sie sich sehnlichst wünsche, dass zeitnah eine Entscheidung vorliege, welche ihrem Wunsch nach hälftiger Betreuung durch ihre Eltern endgültig nachkomme (Urk. 106 S. 2 und S. 7).

E. 2.10.1

Die Beklagte rügt diese Ausführungen der Kindsvertreterin und macht geltend, dass es primäre Aufgabe einer Kindsvertreterin sei, "der Stimme des Kindes im Verfahren Gehör zu verschaffen". Es gehe darum, "den subjektiven Kindeswillen sorgfältig und umfassend abzuklären und dem Gericht zur Kenntnis zu bringen". Indessen halte die Kindsvertreterin in ihrer 7-seitigen Eingabe in einem einzigen Satz einmal mehr fest, dass sich C._____

"eine hälftige Betreuung durch ihre Eltern" wünsche. Diesen angeblichen Kindeswillen habe die Kindsvertreterin seit Erlass des vorinstanzlichen Urteils vom 14. April 2021 in einem einzigen Gespräch mit C._____ am 3. Juni 2022 ermittelt. Von einer sorgfältigen und umfassenden Abklärung könne keine Rede sein. Die Kindsvertreterin sei nicht in der Lage, die Befindlichkeit des Kindes zum Beispiel in Worten des Kindes zu fassen und/oder darzulegen, worauf sich der "sehnlichste Wunsch" des Kindes nach einer zeitnahen Entscheidung denn stütze. Wie die Kindsvertreterin selber darlege, wünsche sich C._____ nicht etwa "sehnlichst" eine hälftige Betreuung, sondern eine Beendigung des bereits mehr als dreijährigen Verfahrens. Wünsche eines Kindes könnten "auf elterlichem Drängen beruhen und so im Ergebnis zu einer Verdoppelung der Interessenvertretung der Eltern führen". Dies habe die Vorinstanz erkannt (Urk. 109 S. 3 f. Rz 6-8). Die Kindsvertreterin bringe keine "Kinderoptik" ins Verfahren ein. Kinder wünschten sich keine "Gerechtigkeit", sondern liebende und verständnisvolle Eltern. Anstatt sich um eine Kinderoptik zu bemühen, verliere sich die Kindsvertreterin in einer Schelte des vorinstanzlichen Urteils und theoretisiere über Menschenrechte. Ebenso wenig lege die Kindsvertreterin

- 31 - dar, inwiefern sich Kindeswille und Kindeswohl im vorliegenden Fall decken oder eben nicht decken würden. Sie habe es nicht für nötig befunden, im Rahmen des Berufungsverfahrens nochmals mit jedem Elternteil oder gar etwa einer Lehrerin zu reden. Die Kindsvertreterin habe das Drängen des Vaters nach einer "gerechten" Betreuungslösung verinnerlicht, ohne die Idee der "Gerechtigkeit" mit dem Kindeswillen und dem Kindeswohl in Einklang zu bringen. Der Kindsvertreterin sei vollkommen entgangen, dass sich C._____ inzwischen - auch auf Wunsch des Vaters - in einer ADS-Abklärung befinde, und - nach einem Elterngespräch in der Schule - Logopädie-Unterricht benötige (Urk. 109 S. 4 Rz 9-11). Zusammenfassend habe die Kindsvertreterin weder Kindeswillen noch Kindeswohl abgeklärt, und schon gar nicht "umfassend" abgeklärt. Den grossen Loyalitätskonflikt des Kindes C._____ erkenne sie nicht (Urk. 109 S. 4 Rz 12).

E. 2.10.2

Es trifft zu, dass aus der Eingabe der Kindsvertreterin vom 10. Juni 2022 nicht hervorgeht, wo das Gespräch zwischen ihr und C._____ stattgefunden und wie lange dieses gedauert hat. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass keine vertiefte Unterhaltung zwischen C._____ und der Kindsvertreterin erfolgt ist. Soweit die Beklagte geltend macht, dass inzwischen bei C._____ eine ADS-Abklärung erfolgt sei und C._____ Logopädie-Unterricht benötige und dies der Kindsvertreterin entgangen sei, erhellt nicht, was die Beklagte daraus ableiten will.

E. 2.11

Inzwischen ist C._____ über elf Jahre alt. Seit der Kinderanhörung vom 28. August 2019 (Urk. 20) sind gut drei Jahre vergangen und es kann mit der klaren und unmissverständlichen Bestätigung gegenüber der Kindsvertreterin (Urk. 106) von einem konstanten und stabilen Wunsch von C._____ nach einer je hälftigen Betreuung durch ihre Eltern ausgegangen werden. Aufgrund ihres Alters ist sie sich der Tragweite einer solchen Regelung in Bezug auf ihren gelebten Alltag bewusst. Damit hat sich die Ausgangslage gegenüber dem Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils geändert.

E. 2.12

Mit Blick auf das Alter von C._____ ist ihr Wunsch in den Vordergrund zu stellen. Das Kindwohl wird durch die Anordnung einer alternierenden Obhut mit je hälftigen Betreuungsanteilen nicht tangiert, denn bereits jetzt verbringt C._____

- 32 - jeden Freitag und jedes zweite Wochenende beim Kläger, der unbestrittenermaßen eine enge Bezugsperson ist. Weder der Kläger noch die Beklagte haben geltend gemacht, dass C._____ sich in einer fragilen Situation befinde. Die von der Beklagten behauptete ADS-Abklärung bei C._____ und der benötigte Logopädie-Unterricht blieben zwar unbelegt, erscheinen aber, auch angesichts der Tatsache, dass viele Kinder und Jugendliche besondere Abklärungen oder spezielle Schulungen benötigen, nicht besorgniserregend.

E. 2.13

Insgesamt ergibt sich, dass mit dem klaren, mit Entschiedenheit und Nachdruck geäußerten und seit nunmehr über drei Jahren bestehenden Wunsch von C._____ nach einer je hälftigen Betreuung durch ihre Eltern ein konkreter Abänderungsgrund vorliegt. E. Alternierende Obhut Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist auf Begehren eines Elternteils oder des Kindes die Anordnung einer alternierenden Obhut zu prüfen (Art. 298 Abs. 2ter ZGB). Das Gesetz definiert nicht, bei welchen Betreuungsverhältnissen von einer alternierenden Obhut auszugehen ist. Das Bundesgericht hielt in diesem Zusammenhang fest, die Bedeutung der "Obhut" reduziere sich auf die "faktische Obhut", daher auf die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung (BGer 5A_418/2019 vom 29. August 2019, E. 3.5.2). In diesem Sinne wurde bereits früher klargestellt, dass die Bestimmung nicht nur bei einer hälftigen Betreuung zur Anwendung gelange, sondern auch dann zum Tragen komme, wenn ein Elternteil sein Kind auch unter der Woche betreuen wolle, anstatt es nur über das Wochenende zu sich auf Besuch zu nehmen (BGer 5A_373/2018 vom 8. April 2019, E. 3.1). Das Gericht hat gestützt auf festgestellte Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit eine sachverhaltsbasierte Prognose darüber zu stellen, ob die alternierende Obhut als Betreuungslösung aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes entspricht. Unter den Kriterien, auf die es bei dieser Beurteilung ankommt, ist zunächst die Erziehungsfähigkeit der Eltern hervorzuheben, und zwar in dem Sinne, dass die alternierende Obhut grundsätzlich nur dann in Frage kommt, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind.

- 33 - Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und gegenseitige Informationen. Insofern setzt die praktische Umsetzung einer alternierenden Betreuung voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, kann indessen nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern geschlossen werden, die einer alternierenden Obhut im Wege steht. Ein derartiger Schluss könnte nur dort in Betracht fallen, wo die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange nicht zusammenarbeiten können, mit der Folge, dass sie ihr Kind im Szenario einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würden, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft. Zu berücksichtigen ist ferner die geographische Situation, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern, und die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt. In diesem Sinne fällt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung

abwechselnd betreuen. Weitere Gesichtspunkte sind die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, das Alter des Kindes, seine Wünsche sowie seine Beziehungen zu (Halb- oder Stief-) Geschwistern und seine Einbettung in ein weiteres soziales Umfeld. Während die alternierende Obhut in jedem Fall die Erziehungsfähigkeit beider Eltern voraussetzt, sind die weiteren Beurteilungskriterien oft voneinander abhängig und je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls von unterschiedlicher Bedeutung. Das Kriterium der Stabilität und dasjenige der Möglichkeit zur persönlichen Betreuung des Kindes spielen bei Säuglingen und Kleinkindern eine wichtige Rolle. Geht es hingegen um Jugendliche, kommt der Zugehörigkeit zu einem sozialen Umfeld grosse Bedeutung zu. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern wiederum verdient besondere Beachtung, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die geografische Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert. Folgt aus der Beurteilung, dass eine alternierende Obhut nicht im Kindeswohl ist, ist anhand der vorstehenden Kriterien zu entscheiden, welchem Elternteil die Obhut über das Kind zuzuteilen ist. Zusätzlich ist die Fähigkeit eines jeden Elternteils zu würdigen,

- 34 - den Kontakt zwischen dem Kind und dem andern Elternteil zu fördern (BGE 142 III 612 E. 4.2 - 4.4 mit weiteren Hinweisen). Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer alternierenden Obhut erfüllt sind. 1. Erziehungsfähigkeit

E. 3

Betreffend Kinderbelange gelten die Official- und Untersuchungsmaxime (Art. 55 Abs. 2 ZPO; Art. 58 Abs. 2 ZPO; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht ist demgemäss nicht an die Anträge und tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 128 III 411 E. 3.2.1; BGE 137 III 617 E. 4.5.2) und auch das Verbot der reformatio in peius greift nicht (BSK ZPO-Mazan/Steck, Art. 296 N 30b). Diese Maximen wirken umfassend, d. h. zugunsten sämtlicher Parteien (BGer 5A_745/2014 vom 16. März 2015, E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Trotz Untersuchungs- und Officialmaxime haben die Parteien das Tatsächliche vorzutragen und bei der Sammlung des massgebenden Prozessstoffs mitzuwirken. Insbesondere obliegt es ihnen, dem Gericht das Tatsachenmaterial mit vollständigen

- 11 - gen und bestimmten Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen (Mitwirkungspflicht; BGer 5A_357/2015 vom 19. August 2015, E. 4.2). Dies gilt verstärkt bei anwaltlicher Vertretung beider Parteien (OGer ZH LE190027 vom 18. Dezember 2019, E. B/3 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Bedarf des Klägers

E. 3.1.1

Die Vorinstanz setzte den Bedarf 2020/21 des Klägers auf monatlich CHF 3'760.25 (Grundbetrag CHF 1'200.-, Wohnung CHF 1'580.-, Krankenkasse KVG/VVG CHF 405.05, Gesundheitskosten CHF 50.-, Kommunikationskosten CHF 130.-, Haushaltversicherung CHF 19.70, Fahrkosten öV CHF 185.50, Steuern CHF 190.-) fest (Urk. 98 S. 42 ff.).

E. 3.1.2

Zum Bedarf des Klägers führte die Vorinstanz aus, dass dieser unter Berücksichtigung der Krankenkassenprämienverbilligung 2019 sowie auswärtiger Verpflegung im Umfang von CHF 75.- einen solchen von CHF 3'716.30 geltend mache. Eine erhebliche Veränderung

gegenüber dem angemessenen Bedarf im Scheidungszeitpunkt von CHF 3'725.- sei nicht ersichtlich. Auch bei einzelnen Faktoren des Bedarfs hätten sich offensichtlich keine entscheidenden Veränderungen ergeben; so sei ihm z.B. weiterhin der Grundbetrag von CHF 1'200.- anzurechnen. Die vom Kläger zur Zeit der Scheidung gemietete 2 ½-Zimmerwohnung habe CHF 1'365.- gekostet, ab 1. Oktober 2017 CHF 1'335.- (Urk. 4/8/1 f.). Neu habe der Kläger ab 16. Mai 2020 eine 3 ½-Zimmerwohnung gemietet, um C._____ ein eigenes Zimmer bieten zu können. Die Miete betrage monatlich CHF 1'580.- (Urk. 49/1). Selbstredend sei bereits im Zeitpunkt der Scheidung und der damals vereinbarten ausgedehnten Betreuungsregelung absehbar gewesen, dass C._____ mit dem Heranwachsen ein eigenes Zimmer benötigen würde. Es könne insofern nicht von einer nicht absehbaren Änderung in den Verhältnissen des Klägers ausgegangen werden (Urk. 98 S. 43 Ziff. 5.6.2.).

E. 3.1.3

Der Kläger rügt die Ausführungen der Vorinstanz zu den Wohnkosten und macht geltend, dass diese nicht nachvollziehbar seien. Zwar sei absehbar gewe-

- 47 - sen, dass C._____ heranwachsen und dass sie ein eigenes Zimmer benötigen würde, indes sei nicht absehbar gewesen, um wie viel der Mietzins für ihn ansteigen würde. Somit stelle der höhere Mietzins von CHF 1'580.- ab Mitte Mai 2020 ohne Weiteres eine Änderung in seinem Bedarf dar, die zu berücksichtigen sei. Was den Mietzins bis Mitte Mai 2020 betreffe, so habe die Vorinstanz zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass sein monatlicher Akonto-Beitrag jeweils nicht ausgereicht habe und er rund CHF 5.- pro Monat nachzahlen müsse. Der monatliche Mietzins bis und mit Mai 2020 habe daher CHF 1'340.- und nicht - wie von der Vorinstanz ausgeführt - CHF 1'335.- betragen (Urk. 97 S. 21 f. Ziff. 33). Die Miete plus Nebenkosten betrug für die 2 ½-Zimmerwohnung CHF 1'340.- pro Monat, was der Kläger in seiner Befragung vom 12. Juli 2019 bestätigt hat (Prot. I S. 10). Die diesbezügliche Rüge des Klägers ist somit berechtigt. Für die grössere Wohnung sind die belegten CHF 1'580.- (Urk. 49/1) einzusetzen.

E. 3.1.4

Die Positionen für Krankenkassenprämien, die Gesundheitskosten und die Prämien der Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung sind korrekt und blieben zudem unbestritten.

E. 3.1.5

Zu den Kommunikationskosten führte die Vorinstanz aus, dass diese für einen Einzelhaushalt gegenüber der Scheidung offensichtlich nicht gestiegen und mit CHF 130.- zu veranschlagen seien (Urk. 98 S. 44). Der Kläger rügt diese Argumentation und macht geltend, es sei nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz mit Bezug auf die Kommunikationskosten von den gerichtlichen Beträgen von CHF 120.- für Telefon/Internet/TV sowie CHF 30.- für die Serafe-Gebühr abweiche. Es seien daher - wie von ihm geltend gemacht - dafür gesamthaft CHF 150.- pro Monat im Bedarf einzusetzen. Dies habe umso mehr zu gelten, als dass bei der Beklagten ebenfalls Kommunikationskosten von CHF 150.- pro Monat (d.h. inkl. Serafe-Gebühr) berücksichtigt worden seien (Urk. 97 S. 22 Rz 34). Es entspricht der Praxis, Aufwendungen für Festnetz- und Mobiltelefonie und für einen Internetanschluss mit Pauschalen zu berücksichtigen. Der gerichtliche

- 48 - Betrag bewegt sich zwischen CHF 100.- (Einzelhaushalt) und CHF 150.- (Mehrpersonenhaushalt) pro Monat (Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamPra.ch 2014, S. 322). Die Vorinstanz, welche dem Kläger insgesamt CHF 130.- zubilligte, hat das Recht nicht unrichtig angewandt.

E. 3.1.6

Zu den Fahrkosten des Klägers erwog die Vorinstanz, dass diese bei der Scheidung noch CHF 296.- betragen hätten und nun, bei Einreichung der Abänderungsklage, ihn das Generalabonnement monatlich CHF 321.65 koste. Es sei nicht begründet worden, weshalb der Kläger auf ein Generalabonnement angewiesen sei, zumal sein Arbeitsweg seit der Scheidung kürzer geworden sei und er zudem einen erheblichen Teil seiner Arbeit im Homeoffice verrichten könne. Grundsätzlich müsse dem Kläger arbeitsbedingt ein ZVV-Netzpass (für bloss zwei auswärtige Arbeitstage sogar Einzelbillette mit Halbtax) ausreichen, welcher CHF 185.50 monatlich koste, was der Kläger auch so bestätigt habe (Urk. 98 S. 44 mit Hinweis auf Prot. I S. 11). Der Kläger rügt diese Ausführungen der Vorinstanz und macht geltend, dass er sowohl an seinem Arbeitsort in E._____ als auch an den anderen Standorten seines Arbeitgebers in H._____ und in der Stadt Zürich arbeitstätig sei. Dies umfasse sieben Zonen, so dass für den Arbeitsweg Kosten für einen ZVV-Netzpass für alle Zonen im Umfang von CHF 242.00 anfallen würden und nicht von CHF 185.50, wie von der Vorinstanz berücksichtigt (Urk. 97 S. 22 Rz 35). Das Jahresabo für einen ZVV-Netzpass, Erwachsene, 2. Klasse, alle Zonen, kostet CHF 2'226.- (<https://www.zvv.ch/zvv/de/abos-und-tickets/abos/netzpass.html>, website aufgerufen am 25. November 2022), was einem monatlichen Betrag von CHF 185.50 entspricht. Den entsprechenden Betrag hat die Vorinstanz somit korrekt ermittelt und beim Bedarf des Klägers richtig eingesetzt.

E. 3.1.7

Zur vom Kläger geltend gemachten auswärtigen Verpflegung führte die Vorinstanz aus, dass dieser zwischen Juni und Oktober 2020 monatlich knapp 10 Mittagessen à CHF 10.80 in der Personalkantine eingenommen habe

- 49 - (Urk. 71/1/1-5). Das entspreche den Kosten einer zuhause zubereiteten Hauptmahlzeit. Weitere Mahlzeiten müsse der Kläger nicht zwingend auswärts einnehmen, so dass diesbezüglich auch nur die Kosten einer Kantinenmahlzeit berücksichtigt werden könnten. Ohnehin aber müsse der Kläger sich jeweils am Freitag sowie an seinen zwei Tagen im Homeoffice nicht auswärts verpflegen, so dass unter dem Titel Verpflegung auch aus diesem Grund keine weiteren Kosten zu berücksichtigen (oder vom Lohn abzuziehen) seien (Urk. 98 S. 44). Der Kläger macht berufsweise geltend, dass ihm, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, Kosten für die auswärtige Verpflegung im Bedarf zu berücksichtigen seien. Er gebe pro Mittagessen im Schnitt CHF 25.- bis CHF 30.- aus, auch wenn er im Homeoffice sei. Zudem würden ihm vom Arbeitgeber beim Essen in der Kantine CHF 10.40 vom Lohn abgezogen, den Mehrbetrag bezahle er selber, was von der Vorinstanz zu Unrecht unberücksichtigt geblieben sei. Somit würden ihm Mehrkosten von rund CHF 10.- pro Tag anfallen, so dass CHF 75.- im Bedarf zu berücksichtigen seien (Urk. 97 S. 22 f. Rz 36). Gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009 können bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung CHF 9.- bis CHF 11.- für jede

Hautmahlzeit geltend gemacht werden. Einen solchen Nachweis hat der Klä- ger nicht erbracht, weshalb es bei der vorinstanzlichen Feststellung bleibt.

E. 3.1.8

Nicht bestritten wurden die für Steuern eingesetzten CHF 190.-.

E. 3.1.9

Unter Berücksichtigung der gestiegenen Wohnkosten hat der Kläger für 2020/2021 einen Bedarf von aufgerundet CHF 3'761.-.

E. 3.1.10

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass der Bedarf des Klägers von CHF 3'761.- gegenüber demjenigen im Scheidungszeitpunkt von CHF 3'725.- (Urk. 7/20 S. 5) um rund CHF 36.- gestiegen ist, was nicht als erheblich eingestuft werden kann. Somit haben sich bei den finanziellen Verhältnissen des Klägers im Vergleich zum Scheidungszeitpunkt keine wesentlichen und dauernden Verände- rungen ergeben.

- 50 -

E. 3.1.11

Mit der Anordnung der alternierenden Obhut mit je hälftigen Betreuungs- anteilen ändert sich diese Ausgangslage und der Bedarf des Klägers präsentiert sich wie folgt:

E. 3.1.12

Grundbetrag CHF 1'350.-, Wohnkostenanteil (2/3) CHF 1'053.-, Kommuni- kationskosten CHF 150.-. Für die übrigen Positionen ist auf die obigen Ausfüh- rungen zu verweisen. Da der Kläger weniger Unterhalt für C._____ und die Be- klagte bezahlen muss, erhöhen sich seine Steuern auf insgesamt CHF 407.- pro Monat. Sein Bedarf beträgt CHF 3'620.- (Phase 1).

E. 3.1.13

Neu ist beim Kläger auch ein Anteil für C._____ zu berücksichtigen, und zwar für den Grundbetrag gemäss Richtlinie (1/2 von CHF 600.-) ein Betrag von CHF 300.- und als Wohnkostenanteil (1/3) CHF 527.-. Der Bedarf von C._____ beim Kläger beträgt somit CHF 827.-.

E. 3.1.14

Ab 1. September 2023 (Phase 2) verändert sich die Steuerbelastung des Klägers. Die laufenden Steuern betragen CHF 491.- und sein Bedarf beläuft sich auf CHF 3'704.-.

E. 3.1.15

Ab tt.mm.2027 (Phase 3) verändert sich die Steuerbelastung des Klägers erneut. Es ist von monatlichen Steuern in der Höhe von CHF 907.- auszugehen. Damit erhöht sich sein Bedarf auf CHF 4'120.-.

E. 3.2

Bedarf Beklagte

E. 3.2.1

Die Vorinstanz bezifferte den Bedarf der Beklagten und von C._____ für 2020/21 auf insgesamt CHF 4'924.- (Urk. 98 S. 49). Dies entspricht einem Bedarf 2020/21 für die

Beklagte alleine von CHF 4'283.30 (Grundbetrag CHF 1'350.-, Wohnung CHF 1'775.-, Krankenkasse KVG/VVG CHF 468.80, Kommunikationskosten CHF 150.-, Haushaltversicherung CHF 38.50, Fahrkosten öV CHF 101.-, Gesundheitskosten CHF 50.-, Steuern CHF 350.-).

E. 3.2.2

In Bezug auf die Wohnkosten rügt der Kläger in seiner Berufung, dass die Vorinstanz zu Unrecht von einem Mietzins von CHF 1'775.- pro Monat ausgegangen sei. Zum einen sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz den UPC-

- 51 - Kabelanschluss separat berücksichtige, wenn dieser doch offenkundig mit dem gerichtlichen Pauschalbetrag von CHF 120.- für die Kommunikationskosten (bzw. CHF 150.- inkl. Serafe-Gebühr) zu bezahlen sei. Zum anderen habe die Vorinstanz unberücksichtigt gelassen, dass der Referenzzinssatz inzwischen erheblich gesunken sei. Es sei gerichtsnotorisch, dass der Referenzzinssatz im Zeitpunkt der Einleitung des vorliegenden Abänderungsverfahrens nur noch 1,5% betragen habe und nicht mehr 2.25%. Sollte die Beklagte es unterlassen haben, eine Anpassung des Mietzinses zu verlangen, könne sich dies offenkundig nicht zu seinem Nachteil auswirken. Im Ergebnis resultiere ein Anspruch auf eine Senkung von rund CHF 65.- pro Monat. Insofern seien bei den Wohnkosten der Beklagten lediglich CHF 1'680.- zu berücksichtigen, die praxisgemäss auf grosse und kleine Köpfe zu verteilen seien (Urk. 97 S. 24 Rz 41). Die Beklagte entgegnet, keine Mietzinsreduktion erhalten zu haben (Urk. 103 S. 17 zu Rz 41). Die Wohnungskosten in der Höhe von CHF 1'745.- sind mit dem eingereichten Mietvertrag vom 13. Juni 2017 (Urk. 16/4) ausgewiesen. Aus dem Mietvertrag geht zudem hervor, dass ein Betrag von CHF 30.- Akonto Betriebsgebühr TV/Radio im Mietzins von CHF 1'745.- nicht mehr enthalten ist. Es ist zutreffend, dass der Referenzzinssatz inzwischen 1,25% beträgt (vgl. <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz.html>; zuletzt aufgerufen am 25. November 2022). Der Referenzzinssatz ist jedoch nicht der einzige Parameter, der sich auf die Höhe des Mietzinses auswirkt. Relevant sind auch die Teuerung und die allgemeine Kostensteigerung. Zu diesen Parametern hat sich der Kläger nicht geäussert, weshalb nicht weiter auf seinen diesbezüglichen Einwand einzugehen ist. Unter Berücksichtigung der geltenden Berechnungsmethode sind bei der Beklagten 2/3 der Wohnkosten, d.h. CHF 1'163.35 einzusetzen.

E. 3.2.3

Bei der Haushaltversicherung setzte die Vorinstanz CHF 38.50 ein. Der Kläger macht geltend, dass sich die Vorinstanz dabei zu Unrecht auf die Police (Urk. 16/18) gestützt habe, obwohl sich aus der Rechnung (Urk. 16/19) ergebe, dass die Kosten pro Monat lediglich CHF 34.35 betragen würden (Urk. 97 S. 24

- 52 - Rz 42). Bei den Akten liegt einerseits der Antrag für die Haushaltversicherung I._____ der J._____, Policennummer ..., mit einer Jahresprämie von CHF 462.00 (Urk. 16/18). Gemäss der Prämienrechnung vom 17. August 2018 betreffend die gleiche Policennummer für den Zeitraum 01.10.2018 - 30.09.2019 beträgt die Prämie CHF 412.25 (Urk. 16/19). Dies entspricht einem monatlichen Betrag von CHF 34.35, was der Kläger zutreffend eingewendet hat.

E. 3.2.4

Bei den Mobilitätskosten setzte die Vorinstanz den Betrag von CHF 101.- ein und führte aus, dass das Monatsabonnement für den Arbeitsweg bei einem monatlichen Kauf CHF 85.- und das Halbtaxabonnement rund CHF 16.- koste (Urk. 98 S. 48). Der Kläger anerkennt CHF 85.-, rügt jedoch die Anrechnung des Halbtaxabonnements, von dem die Beklagte nicht behauptet habe, dass sie es für ihren Arbeitsweg benötige, und macht geltend, dass es sich diesbezüglich um eine offenkundige Ungleichbehandlung der Parteien durch die Vorinstanz handle (Urk. 97 S. 24 Rz 43). Die Beklagte macht in der Berufungsantwort geltend, dass der Kläger ihr Halbtaxabonnement gar nie bestritten habe (Urk. 103 S. 17 Rz 43). Dieser Einwand trifft nicht zu, hat der Kläger doch anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. Juni 2020 die Kosten für Mobilität der Beklagten in der Höhe von CHF 115.- zuzüglich CHF 15.- pro Monat für das Halbtaxabonnement bestritten und geltend gemacht, dass diese weder substantiiert behauptet noch belegt worden seien (Urk. 48 S. 19 Rz 66). Das Jahresabo für einen ZVV-Netzpass, Erwachsene, 2. Klasse, 1-2 Zonen, kostet CHF 782.- (<https://www.zvv.ch/zvv/de/abos-und-tickets/abos/netzpass.html>, website aufgerufen am 25. November 2022; vgl. auch Urk. 85/17), was einem monatlichen Betrag von CHF 65.20 entspricht. Unter dem Titel Mobilitätskosten sind der Beklagten die anerkannten Kosten von CHF 85.- anzurechnen.

E. 3.2.5

Bei den Gesundheitskosten hat die Vorinstanz CHF 50.- eingesetzt. Der Kläger rügt diesen Betrag und macht geltend, dass die Beklagte weder dargelegt noch substantiiert habe, weshalb diese Kosten auch in Zukunft anfallen sollten (Urk. 97 S. 25 Rz 44). Gemäss dem Auszug für die Steuererklärung 2020 der

- 53 - Helsana betrogen die selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten der Beklagten CHF 946.35 (Urk. 85/12). Dies entspricht einem monatlichen Betrag von aufgerundet CHF 80.-. Der von der Vorinstanz eingesetzte Betrag von CHF 50.- pro Monat ist somit nicht zu beanstanden.

E. 3.2.6

Für Steuern setzte die Vorinstanz für 2020/2021 den Betrag von CHF 350.- ein (Urk. 98 S. 49). Der Kläger macht geltend, dass die Beklagte selber nicht geltend gemacht habe, die Steuern würden ab 2020 aufgrund ihres höheren Einkommens steigen. Die Vorinstanz habe daher zu Unrecht eine Erhöhung auf (rechte wohl: um) CHF 183.- angenommen (Urk. 97 S. 25 Rz 45). Die Beklagte führt in ihrer Berufungsantwort aus, dass sie mit Eingabe vom 14. Januar 2021 eine monatliche Steuerbelastung von CHF 235.- geltend gemacht habe (Urk. 103 S. 18 Rz 45), was zutreffend ist (Urk. 84 S. 10). Die Steuern gehören zum familienrechtlichen Existenzminimum und sind auf die Eltern und Kinder aufzuteilen (BGE 147 III 265 E. 7.2.; BGer 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021, E. 4.2.3). Ausgehend von einem Nettoeinkommen der Beklagten von rund CHF 43'200.- pro Jahr und dem vom Kläger zu leistenden Kinder- und Ehegattenunterhalt von rund CHF 26'400.- pro Jahr (CHF 2'200.- * 12 Monate; <https://swisntaxcalculator.estv.admin.ch>) sind bei der Beklagten und C._____ Steuerkosten von monatlich CHF 350.- zu berücksichtigen, und zwar CHF 250.- bei der Beklagten und CHF 100.- bei C._____.

E. 3.2.7

Der Bedarf der Beklagten beträgt somit rund CHF 3'551.- (Grundbetrag CHF 1'350.-, Wohnung CHF 1'163.- (2/3), Krankenkasse KVG/VVG CHF 469.-, Kommunikationskosten CHF 150.-, Haushaltversicherung CHF 34.-, Fahrkosten öV CHF

85.-, Gesundheitskosten CHF 50.-, Steuern CHF 250.-).

E. 3.3

Bedarf C._____ bei der Beklagten

E. 3.3.1

Der Bedarf von C._____ bei der Beklagten beträgt rund CHF 1'224.- (Grundbetrag gemäss Richtlinien [1/2 von CHF 600.-] CHF 300.-, Wohnkosten CHF 582.- [1/3 von CHF 1'745.-], Krankenkasse KVG/VVG verbilligt aufgerundet

- 54 - CHF 20.-, Kinderbetreuungskosten CHF 128.-, Fahrkosten öV CHF 44.-, Steuern 100.-, Hobbies CHF 50.-).

E. 3.3.2

Unter Hinweis auf die Erwägungen zu den Wohnkosten der Beklagten (vgl. vorstehend Ziff. 3.2.2.) sind bei C._____ 1/3 des Mietzinses und somit gerundet CHF 582.- zuzubilligen. Für die Steuern sind CHF 100.- einzusetzen (vgl. vorstehend Ziff. 3.2.6.). Die übrigen Beträge sind anerkannt.

- 55 -

E. 3.4

Zwischenfazit Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass der Bedarf der Beklagten zusammen mit C._____ von insgesamt CHF 4'775.- (CHF 3'551.- + CHF 1'224.-) gegenüber demjenigen im Scheidungszeitpunkt von CHF 5'000.- (Urk. 7/20 S. 5) um rund CHF 225.- gesunken ist. Dies entspricht einer Reduktion von 4,5% und ist damit nicht erheblich. Somit haben sich beim Bedarf der Beklagten zusammen mit C._____ im Vergleich zum Scheidungszeitpunkt keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

E. 3.5

Bedarfsveränderung aufgrund alternierender Obhut (Phase 1)

E. 3.5.1

Mit der Anordnung der alternierenden Obhut verändern sich die Bedarfswahlen des Klägers, was zu einer Reduktion der Unterhaltszahlungen für C._____ und die Beklagte führt. Als Folge davon reduziert sich die Steuerbelastung der Beklagten auf CHF 163.-, wobei der Anteil von C._____ CHF 30.- beträgt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kinderbetreuungskosten auf die Hälfte reduzieren werden.

E. 3.5.2

Der Bedarf der Beklagten beträgt CHF 3'435.- und der Bedarf von C._____ ist auf CHF 1'091.- zu beziffern.

E. 3.6

Bedarfsveränderung aufgrund Eintritt von C._____ in die Oberstufe (Phase 2)

E. 3.6.1

C._____ wird im Sommer 2023 in die Oberstufe übertreten. Für die Mittagsverpflegung sind CHF 180.- pro Monat zu berücksichtigen. Dass Kinder mit zunehmenden Alter einen höheren Bedarf haben, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung (vgl. die im Internet abrufbaren Zürcher Kinderkosten-Tabelle vom 1. Januar 2020 unter

www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/sorgerecht-unterhalt/kinderkosten_2022.pdf, aufgerufen am 25. November 2022). Es fallen Auslagen für Schulmaterial, Hobbies/Freizeit, Sackgeld und Telefon an. Für die erwähnten Auslagen ist eine Pauschale von CHF 250.- zu berücksichtigen. Demgegenüber werden keine Betreuungskosten mehr anfallen. Für Krankenkasse und Gesundheit ist ein Betrag von CHF 300.- einzusetzen. Der zu deckende Barbedarf von C._____ bei der Beklagten beträgt nunmehr CHF 1'738.- (Grundbetrag gemäss Richtlinien [1/2 von CHF 600.-] CHF 300.-, Wohnkosten CHF 582.- [1/3 von CHF 1'775.-], Krankenkasse und Gesundheitskosten CHF 300.-, Fahrkosten öV CHF 44.-, Mittagsverpflegung CHF 180.-, Steueranteil CHF 82.-, Schulmaterial, Hobbies/Freizeit, Sackgeld und Telefon CHF 250.-).

- 56 -

E. 3.6.2

Aufgrund der veränderten Bedarfszahlen von C._____ und des höheren Einkommens der Beklagten verändert sich die Steuerbelastung der Beklagten erneut. Es sind bei ihr monatliche Steuern in der Höhe von CHF 303.- anzurechnen. Der Anteil von C._____ daran beträgt CHF 82.-.

E. 3.6.3

Dies führt zu einem Bedarf der Beklagten von CHF 3'523.- und einem solchen von C._____ in der Höhe von CHF 1'738.-.

E. 3.7

Bedarfsveränderung ab tt.mm.2027 (Phase 3)

E. 3.7.1

Mit der Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit sowohl des Klägers als auch der Beklagten ab April 2027 verändern sich die Bedarfszahlen und damit die Steuerbelastung der Beklagten erneut. Es ist von monatlichen Steuern bei der Beklagten in der Höhe von CHF 620.- auszugehen. Hiervon ist der Steueranteil von C._____ auszuschneiden, welcher sich auf CHF 113.- beläuft.

E. 3.7.2

Der Bedarf der Beklagten erhöht sich somit auf CHF 3'809.- und der Bedarf von C._____ bei der Beklagten beträgt rund CHF 1'770.-. 4. Überschussverteilung Der Überschuss ist nach "grossen und kleinen Köpfen" aufzuteilen, wobei sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 147 III 265 E. 8.1). Die Parteien sind unterschiedlich leistungsfähig.

- 57 - 5. Konkrete Unterhaltsberechnung

E. 4

Wohnsitz

E. 4.1

Als Wohnsitz des Kindes gilt der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Was gilt, wenn das Kind unter der alternierenden Obhut beider Eltern steht, regelt das Gesetz nicht.

- 36 -

E. 4.2

Der Kläger beantragt, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz von C._____ bei der Beklagten befinden solle (Urk. 97 S. 3). Dies entspricht der bisherigen Regelung.

E. 4.3

Der zivilrechtliche Wohnsitz von C._____ bleibt am Wohnsitz ihrer Z._____.

E. 5

Betreuungsanteile

E. 5.1

Phase 1 (ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheides bis 31. August 2023) EK Kläger CHF 5'600.- EK Beklagte CHF 3'600.- EK C._____ CHF 200.- bei Bekl. CHF 9'400.- Bedarf Kläger CHF 3'620.- Bedarf C._____ (Kl.) CHF 827.- Bedarf Beklagte CHF 3'435.- Bedarf C._____ (Bekl.) CHF 1'091.- CHF 8'973.- Überschuss CHF 427.- (Kläger CHF 171.-, Beklagte CHF 171.-, C._____ je CHF 43.-) Unterhalt C._____ CHF 934.- bzw. 940.- gerundet Unterhalt Beklagte CHF (6.-) bzw. 0.- (da vernachlässigbar)

E. 5.2

Phase 2 (1. September 2023 bis tt.mm.2027) EK Kläger CHF 6'750.- EK Beklagte CHF 6'480.- EK C._____ CHF 250.- bei Bekl. CHF 13'480.- Bedarf Kläger CHF 3'704.- Bedarf C._____ (Kl.) CHF 827.- Bedarf Beklagte CHF 3'523.- Bedarf C._____ (Bekl.) CHF 1'738.- CHF 9'792.- Überschuss CHF 3'688.- (Kläger CHF 1'475.-, Beklagte CHF 1'475.-, C._____ je CHF 369.-) Unterhalt C._____ CHF 375.-

E. 5.3

Phase 3 (ab tt.mm.2027) EK Kläger CHF 7'500.- EK Beklagte CHF 7'200.- EK C._____ CHF 250.- bei Bekl. CHF 14'950.- Bedarf Kläger CHF 4'120.- Bedarf C._____ (Kl.) CHF 827.- Bedarf Beklagte CHF 3'809.- Bedarf C._____ (Bekl.) CHF 1'770.- CHF 10'526.- - 58 - Überschuss CHF 4'424.- (Kläger CHF 1'770.-, Beklagte CHF 1'770.-, C._____ je CHF 442.-) Unterhalt C._____ CHF 340.- (gerundet)

E. 5.4

Zusammenfassend ist der Kläger zu verpflichten, für C._____ neu wie folgt Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (gerundet): • ab Rechtskraft dieses Entscheids bis 31. August 2023 CHF 940.- • ab 1. September 2023 bis tt.mm.2027 CHF 375.- • ab tt.mm.2027 CHF 340.- Die Unterhaltsbeiträge für C._____ sind zahlbar an die Beklagte und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Familienzulagen werden von der Beklagten bezogen und von ihr für den Unterhalt von C._____ verwendet.

E. 5.5

Aufgrund der veränderten Verhältnisse sind die Berechnungsgrundlagen ab Rechtskraft dieses Entscheids neu festzuhalten. Beim Kläger ist dabei von einem Vermögen von CHF 12'000.- (vgl. Urk. 71/2 S. 4) und bei der Beklagten von einem solchen in der Höhe von CHF 90'000.- (Urk. 85/22) auszugehen.

E. 5.6

Sodann ist die Indexierung (Teuerungsausgleich) anzupassen. H. Ergebnis 1. In Abänderung der Dispositivziffern 3 und 4.2.b. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts

Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) wird die Tochter C._____ ab Rechtskraft dieses Entscheids unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt. Der zivilrechtliche Wohnsitz von C._____ befindet sich bei der Beklagten. 2. In Abänderung der Dispositivziffer 4.2.c. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Ge-

- 59 - schäfts-Nr. FE140710) werden ab Rechtskraft dieses Entscheids die Betreuungsanteile der Parteien wie folgt festgelegt: - Die Beklagte betreut C._____ jeweils in den geraden Kalenderwochen von Freitag, Schulschluss, bis zum Mittwoch der darauffolgenden ungeraden Kalenderwoche, 18:00 Uhr, und in ungeraden Kalenderwochen von Sonntag, 18:00 Uhr, bis zum darauffolgenden Dienstag der geraden Kalenderwoche, Schulschluss. - Der Kläger betreut C._____ jeweils in den geraden Kalenderwochen von Dienstag, Schulschluss, bis Freitag, Schulschluss, und in den ungeraden Kalenderwochen von Mittwoch, 18:00 Uhr, bis Sonntag, 18:00 Uhr. - Der Kläger betreut C._____ jeweils in den geraden Jahren am 24. Dezember und in ungeraden Jahren am 25. Dezember sowie über Neujahr und in Jahren mit gerader Jahreszahl von Karfreitag bis Ostermontag und in Jahren mit ungeraden Jahreszahl von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag. An den übrigen Feiertagen wird C._____ von der Beklagten betreut. - Dem Kläger und der Beklagten wird das Recht eingeräumt, mit C._____ je vier Wochen Ferien pro Jahr zu verbringen, und zwar mindestens eine Woche und maximal zwei Wochen am Stück. - Der Kläger und die Beklagte haben sich über den Bezug von Ferien mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Kläger in Jahren mit ungerader Jahreszahl und der Beklagten in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich Ferienbezug zu. - Abweichende Regelungen der Betreuungsanteile, Ferien und Feiertage nach gegenseitiger Absprache der Eltern von C._____ bleiben vorbehalten. 3. In Abänderung der Dispositivziffer 4.3. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) werden die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger

- 60 - AHV/IV-Renten den Parteien ab Rechtskraft dieses Entscheids je zur Hälfte angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betreffenden Ausgleichskassen über diese Regelung zu informieren. 4. In Abänderung der Dispositivziffer 4.4. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten an den Unterhalt und die Erziehung der Tochter C._____ folgende Kinder- bzw. Volljährigenunterhaltsbeiträge, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen: CHF 940.- ab Rechtskraft dieses Entscheides bis 31. August 2023 CHF 375.- ab 1. September 2023 bis tt.mm.2027 CHF 340.- ab tt.mm.2027 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung von C._____. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange C._____ im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. 5. In Abänderung der Dispositivziffer 4.5.a)-c) des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) wird die Pflicht des Klägers zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte mit Wirkung ab Rechtskraft dieses Entscheids aufgehoben. 6. In Abänderung der Dispositivziffer 4.5.d) des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich,

4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) werden die Grundlagen zur Festsetzung der Unterhaltsbeiträge vorstehend wie folgt festgesetzt: - Erwerbseinkommen des Klägers (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen):

- 61 - CHF 5'600.- netto ab Rechtskraft dieses Entscheides bis 31. August 2023 CHF 6'750.- netto ab 1. September 2023 bis tt.mm.2027 (hypothetisch) CHF 7'500.- netto ab tt.mm.2027 (hypothetisch) - Erwerbseinkommen der Beklagten (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): CHF 3'600.- netto bis 31. August 2023 CHF 6'480.- vom 1. September 2023 bis tt.mm.2027 (hypothetisch) CHF 7'200.- ab tt.mm.2027 (hypothetisch) - Einkommen C._____ (Kinderzulagen) CHF 200.- bis 30. April 2023 CHF 250.- ab 1. Mai 2023 - Vermögen Kläger: CHF 12'000.- - Vermögen Beklagte: CHF 90'000.- - Bedarf des Klägers: CHF 3'620.- (bis 31. August 2023) CHF 3'704.- (1. September 2023 bis tt.mm.2027) CHF 4'120.- (ab tt.mm.2027) - Bedarf C._____ beim Kläger: CHF 827.- - Bedarf der Beklagten: CHF 3'435.- (bis 31. August 2023) CHF 3'523.- (1. September 2023 bis tt.mm.2027) CHF 3'809.- (ab tt.mm.2027) - Bedarf C._____ bei der Beklagten: CHF 1'091.- (bis 31. August 2023) CHF 1'738.- (1. September 2023 bis tt.mm.2027) CHF 1'770.- (ab tt.mm.2027).

- 62 - 7. In Abänderung der Dispositivziffer 4.6. des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. November 2014 (Geschäfts-Nr. FE140710) wird der Teuerungsausgleich wie folgt angepasst: Die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 4.4. basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Oktober 2022 von 104,6 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie wird jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2024, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Index Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositiv-Ziffer 4.4. nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende Oktober 2022, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 8. Im Übrigen ist die Berufung abzuweisen.

- 63 - IV. Unentgeltliche Rechtspflege Der Kläger stellte für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Unter Hinweis auf die oben ausgeführten Einkommens- und Bedarfswerte, sein noch als "Notgroschen" zu betrachtendes Vermögen (BGer 5A_2/2020 vom 15. Januar 2020 E. 3 f.; BGer 5D_123/2012 vom 17. Oktober 2012, E. 4), und die von ihm zu leistenden Unterhaltsbeiträge gilt der Kläger als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO. Seine Rechtsmittelanträge sind nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu betrachten (dazu BGE 138 III 217 Erw. 2.2.4 S. 218), und eine anwaltliche Verbeiständung erscheint zu Wahrung seiner Rechte notwendig. Daher ist dem Kläger für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

Ferienregelung

E. 6.1

In der Scheidungsvereinbarung habe die Parteien sich darauf geeinigt, dass der Kläger C._____ während 4 Wochen Ferien pro Jahr, davon jeweils höchstens zwei Wochen aneinander, betreut (Urk. 7/20 S. 3).

E. 6.2

Hinsichtlich der Ferienaufteilung beantragt der Kläger eine hälftige Aufteilung aller Schulferien, wobei diese Ferienregelung der Feiertagsregelung nachgehen solle. Ferner sei die Ferienbetreuung zwischen den Parteien jeweils bis spätestens Ende Oktober betreffend die Aufteilung der Ferien im Folgejahr abzuspre-

- 37 - chen, wobei bei Uneinigkeit das Entscheidungsrecht betreffend Aufteilung der Ferien in Jahren mit gerader Jahreszahl dem Kläger und in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Beklagten zukommen solle (Urk. 97 S. 4).

E. 6.3

Je mehr Ferienwochen dem einen Elternteil zugestanden werden, umso weniger Kontakt hat das Kind während dieser Zeit zum anderen Elternteil. Dies ist nicht im Interesse von C._____.

E. 6.4

Mit der Etablierung der alternierenden Obhut mit je hälftigen Betreuungsanteilen übernehmen beide Parteien gewichtige Anteile der Betreuung von C._____. Bei der Ferienregelung geht es daher im Wesentlichen bloss darum, beiden Elternteilen zu ermöglichen, mit C._____ verreisen zu können. Vier Wochen pro Jahr für jeden Elternteil, mindestens eine Woche, längstens zwei Wochen am Stück, sollten dafür ausreichen. Selbstverständlich steht es den Parteien frei, den Ferienanspruch im gegenseitigen Einvernehmen auszudehnen.

E. 6.5

Was die Absprache zwischen den Parteien über die Aufteilung der Ferien betrifft, ist die gerichtliche Regel anzuordnen, wonach diese mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen hat. Der Modus, dass dem einen Elternteil im einen Jahr und dem anderen im anderen Jahr das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung zukommt, falls sie sich nicht einigen können, ist gerichtlich und dementsprechend vorzusehen.

E. 7

Feiertagsregelung Der Kläger beantragt eine vom Scheidungsurteil abweichende Feiertagsregelung, begründet aber mit keinem Wort, inwieweit diesbezüglich wesentliche Veränderungen vorliegen sollen. Es bleibt somit bei der Feiertagsregelung gemäss Scheidungsurteil vom 26. November 2014. F. Erziehungsgutschriften 1. Bei der Regelung der Kinderbelange hat das Gericht auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 29sexies AHVG) für die Berechnung der AHV/IV- Renten zu entscheiden (Art. 52fbis Abs. 1 AHVV).

- 38 - 2. Da eine alternierende Obhut mit gleich grossen Betreuungsanteilen angeordnet wird, sind die Erziehungsgutschriften ab Rechtskraft dieses Entscheides beiden Elternteilen je hälftig anzurechnen (Art. 52fbis Abs. 2 AHVV). G. Unterhalt 1. Grundlagen

E. 9

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung wird bestätigt.

E. 10

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem Kläger und der Beklagten je zur Hälfte auferlegt. Der Kostenanteil des Klägers wird zufolge der ihm für das erstinstanzliche Verfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 11

Die gegenseitigen Parteientschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren werden wettgeschlagen.

E. 12

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 5'000.- festgesetzt.

E. 13

Rechtsanwältin Dr. iur. Z. _____ wird als Kindsvertreterin für das Berufungsverfahren mit CHF 1'700.- aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 14

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren (inklusive Kosten der Kindsvertreterin RAin Dr. Z. _____) von insgesamt CHF 6'700.- werden dem - 70 - Kläger und der Beklagten je zur Hälfte auferlegt. Der Kostenanteil des Klägers wird zufolge der ihm für das das Berufungsverfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 15

Die gegenseitigen Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren werden wettgeschlagen.

E. 16

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Verfahrensbeteiligte, an die Obergerichtskasse sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 17

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 8. Dezember 2022 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Huizinga MLaw T. Gähwiler versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.